S
14427

Sammlung
einiger
Staats-Schriften
die
von der K. K. Vorder-Oesterreichischen Landes-Regierung
anverlangte
Dominical-Steuer
betreffend.

Frankfurt und Leipzig
1768.

Vorbericht.

Sowohl im vorigen als besonders in diesem jeztlauffenden Jahre, sind alle diejenigen Stände und Privati welche in denen Schwäbisch-Oesterreichischen Landen Güter besitzen und Gefälle davon einzunehmen haben wegen ihrer Realitäten, Zinsen, Zehenden und Gülten von der hohen Regierung zu Freyburg und nachher durch deren nachgesezte unterschiedene Ober-Aemter angewiesen worden, nach Maßgabe des im Druck vorliegenden und sogleich mit communicirten Dominical-Schematis, gewissenhaft und zuverläßig zu fatiren, um hernach die ansinnende Steuer-Abgabe und Donum gratuitum abmessen, auch sonst die weitere Maaßreguln ergreiffen zu können.

Hierwider sind nun sowohl von dem hauptsächlich dabey interessirten hohen Prälatischen als Löbl. Reichs-Städtischen Collegio unterschiedliche Vorstellungen sowohl an Sr. Regierende Kayserl. Majestät als an Sr. Majestät die verwittibte Kayserin Königin erlassen worden, welche man mit dem was an Einen Hochlöbl. Schwäb. Crayß desfalls gekommen und von diesem Sr. Apostol. Majestät vorstellig gemacht worden (da solche ohnehin schon grössentheils publici juris sind) dem Verlangen vieler sonderlich auswärtiger Liebhaber zufolge durch diese kleine Sammlung besonders liefern wollen, so wie solche in der Europäischen Staats-Canzley eingerückt stehen.

Samm-

Sammlung von Schriften die Oesterreichische Dominical-Steuer betreffend.

Num. I.

Copia Memorialis

An das Hochlöbliche Crayß-Ausschreib-Amt in Schwaben, von dem Löbl. Reichs-Prälatischen Collegio, d. d. 13. und 15ten Martii 1767.

P. P.

Euer Hochfürstl. Eminenz und Herzogl. Durchl. sollen wir anmit gehorsamst vernachrichten, und wird vielleicht allschon anderwärts her zu Selbst gnädigster Wissenschaft gelanget seyn, welchergestalten im Nahmen Kayserl. Königl. Apostol. Majestät durch Allerhöchst-Dero nachgeordnete Ober-Aemter an zerschiedene unserm Collegio einverleibte Reichs-Abteyen angesonnen worden, daß sie eine deutliche und

umständliche Verzeichniß aller ihrer unter Oesterreichischer Bothmäßigkeit gelegenen Grundstücken, davon beziehenden Nutzen, und sonsten annoch anderweit daraus erhebenden Gülten, Zehenden, Zinsen, Erdschätzen, Sterbfälligkeiten, und all anderer Ertragnüssen, wessen Gattung solche immer seyn würden, verfassen, und bis den 15ten verflossenen Monat Decembris und Jahrs um so unfehlbarer einreichen sollen, als ansonsten besag eingelangten Rescripti de 8ten Nov. nup. eine eigene Commission auf Unkosten der säumenden aufgestellet, und diese angewiesen werden, die anbegehrte Fassion zu verfertigen. In erwähnten allerhöchsten Resolutis geschahe nun die gemessene Forderung, daß man jährlich wegen allen ex Austriaco erhebenden Einkünften von jedem 100. 2 fl. zum Erb-Steuer-Fundo abzuführen hätte; desgleichen verordnete man, daß für jeden Religiosen ebenmäßig alle Jahr 2 fl. zur Schulden-Steur-Cassa zu erlegen, ein jeweiliger Gotteshaus-Vorsteher aber nach Befundsame seiner Intraden, und des hiernach bestimmten Ansatzes seine Quotam zu entrichten habe.

Demnächst ergienge gleichfalls der Auftrag, daß darüber dannoch eine Dominical-Steur wieder von allem Einkommen abzugeben, nicht minder die Ankünfts-Tituli und Documenta der besitzenden Güter und

nutzbarlichen Vorechten auszuhändigen seyen.

Darbey wurde zwar eigentlich nicht angesetzet, in weme dann die jährliche Dominical-Gebühr zu bestehen hätte, jedoch ware der allgemeine Ruff, daß solche 12 fl. vom 100. mehrmals werde abwerfen; Zu allem vorbemerkten kame annoch, daß ermeldte Oesterreichische Ober-Aemter gegen die anverlangte Faſſionen, dann die Erb-Schulden- und Dominical-Steur-Einlieferungen bey ansonst zufallender eigener Verantwortung gar keine Remonstration mehr annehmen, sondern die saumseelige Contribuenten zum Erlag ihres Betreffs durch Verkauff- und Verpfändung der Früchten, Vieh und andern Fahrnüssen executive anhalten sollen.

Wie sehr empfindlich und eindringend nun sothane unerwartete, und der für und für von Urzeiten her geruhlich geübten Observanz entgegen stehende Zumuthungen gefallen, dürfte sich um so deutlicher begreiffen lassen, weilen die gedachte Steuren, wegen dem von dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich geniessenden Schutz, anbegehrt werden, wo doch zerschiedene Reichs-Abbteyen bereits recht ergiebige Schirien-Gülten alljährlich abreichen, sofort von selben dießfalls mit Billigkeit nichts

 mehr

mehr abzufordern wäre, beynebens nicht wenige mal die Oesterreichische Ländereyen von dem Löbl. Schwäbischen Crayß selbsten durch den aufgestellten Militem perpetuum ihre Sicherheit erhalten. Nicht weniger besitzen Sie uralte Kayserl. Königl. Privilegia, Rescripta poenalia, und haben ex superabundanti die klareste mit höchst- berührtem Erzhaus abgeschlossene Verträge vor sich, Krafft welcher man sie über das hergebracht- und stets geübte mit nichts neuem mehr beschwehren solle.

Insbesondere aber hätten sich derley Vorrechte, die in der von kaum besagten Erzhaus Pfandschaftlich innhabenden Landvogtey Schwaben Geographice ansäßige Reichs-Prälaturen vorzüglich zu erfreuen. Wie dann hierneben die vorhandene Urkunden, im Erforderungs-Fall, den überzeugenden Beweiß darlegen dürften.

Soferne auch wieder alles Verhoffen, die erst bemerkte Gründe keine Rucksicht verdienten, wären wir doch des sichern Darfürhalts, daß solche neue Præstationes von deswillen auch nicht statt haben mögen, indeme selbe denen Kayserl. Wahl-Capitulationen, und anderen Reichs-Verordnungen diametraliter zuwider lauffen, gestalten darinnen ausdrücklich bestimmet wird, daß ein jeder Reichs-Stand bey seinen herge-

hergebrachten Gewohnheiten, Gebräuchen, und Rechten belassen und geschützet werden solle.

Will man hierunter eine noch nähere Einsicht in die Constitutiones Imperii vornehmen, ergiebet sich alsogleich Sonnenheiter, daß nach dem Reichs-Abschied Anno 1544. dann dem Religions- und Westphälischen Frieden von denen durch die unmittelbare Geistliche Reichs-Stände in alieno Territorio besitzenden Gütern und daraus beziehenden Einkünften, wessen aber die seyen, nichts anders von der Weltlichen Obrigkeit, unter welche diese gelegen, abgefordert werden möge, als wessen selbe zur Zeit des errichteten Reichs-Abschieds, und der erwehnten Friedens-Schlüssen im Brauch gewesen, welches aber in dem vorliegenden Fall um da minder behauptet werden kan, da man von Seiten Oesterreich selbsten einbekennet, daß man in diesen Landen an den Clerum majorem das erstemal derley Ansinnen vorkehre. Erbittene neue Steuren widerstreben zumalen nicht nur den Wormser Reichs-Matricul de Anno 1521. und denen eingefolgten Reichs-Abschieden de an. 1542. & 1544. sondern auch dem Schwäbischen Crayß-Matricular-Fuß selbsten, als welcher bey zerschiedenen Collegial-Mitgliedern ziemlicher massen alteriret, und in die gröste Unordnung versetzet werden dörfte.

Das Heil. Röm. Reich ist mithin, nebst dem Löbl. Schwäbischen Crayß dießfalls annoch in Possessione, gestalten die in Comiciis Imperii zu Zeiten verwilligte Türken-Steuren à potiori fortan ex Camerali Statuum bestritten worden, und zum Theil die Cammer-Zieler.

Ueberdeme giebt es dato noch etwelche unserem Collegio incorporirte Mit-Glieder, so ihre Reichs- und Crayß-Obliegenheit vel in totum vel pro parte aus ihren Cammer-Gefällen abreichen.

Es möchte ebenmäßig nicht irren, daß man bald nach der Wormser-Matricul den Collectations-Betrag allerdings durchgängig denen Unterthanen auferladen, um willen man von der Zeit, als dieses geschehen, von ihnen bey Verleyhung der Güter keinen so starken Annuum Canonem nicht mehr abgefordert, folglich durch sothanes Bezeugen würklich noch ex Camerali seinen Darschuß mit abgebet.

Und obschon Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät in denen allergnädigst beliebten Resolutionen zu erkennen gegeben, daß sie das, durch die vorgewesene Kriege angehäuften Schulden-Lasts verwenden zu lassen gedenketen, mögen jedoch die Geistlichen unmittelbare Reichs-Stände um da

weni-

weniger beygezogen werden, indeme von ihnen selbsten mit Stell- und Erhaltung ihrer Crayß-Contingenten viele hundert-tausend Gulden aufgenommen, und verzinßet werden müssen. Nichts zu melden von denen so beträchtlichen Decimationen, welche alle Commembra unsers Collegii den letzten Krieg hindurch aus ihrem Camerali abermalen williglich entrichtet, auch in vorigen Zeiten in zerschiedener Begebnuß ihre wahre Devotion gegen dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus jederzeit werkthätig bewiesen haben.

Obwohlen nun ausser Zweifel zu setzen, Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät (wohin uns gleichfalls hierwegen allerunterthänigst zu wenden entschlossen sind) werden die bisher angeführte triftigste Beweggründe in allermildeste Beherzigung zunehmen, und hierüber nach Dero zärtlichst beywohnenden Gerecht- und Billigkeits-Liebe eine angenehme Entschliessung zu ertheilen allerhuldreichest geruhen; So glaubten jedannoch der Sache erspriesslich gerathen zu seyn, da Euer Hochfürstl. Eminenz und Herzogl Durchl. gnädigst belieben würden, von beyhabenden hohen Crayß-Ausschreib-Amts-wegen erbittene unsere billiche Vorstellungen mit einem kräftigen Intercessional-Schreiben zu unterstützen.

Wir wollen auch uns sothaner höchst-verehrlichen Willfahr um so ehender voraus-lich getrösten, und einer gedeylichen Würkung entgegen sehen, da ansonsten mit der gegen alles Verhoffen hervorbrechenden Verminderung der Revenuen das Lobe und Ehre GOttes abgekürzet, die Bedürftige und Nothleidende der bisherigen Beyhülff entsetzet, zumalen die interessirte Reichs-Abbteyen andurch ganz entkräftet würden, gegen Ihro Röm. Kayserl. Majestät, das gesammte Heil. Röm. Reich, und den Löbl. Schwäbischen Crayß, ihre bis nun zu als getreue Reichs-Stände richtig abgegebene Gebühren, ferners abzuliefern, und dabey noch zu beförchten stünde, daß, wo derley Zumuthungen auf eine diensame Art in bälde nicht verbetten und beseitiget werden möchten, es weit beträchtlichere Folgen zu allgemeiner des Publici Beschädigung nach sich ziehen dürfte.

Uebrigens betten wir ebenfalls devotest um eine Erklärung, wie man sich, falls vor Eingang der höchsten Resolution, die Execution vorgenommen würde, darbey zu bezeugen hätte?

Diese wichtige Angelegenheit, und unser gesammtes Collegium empfehlen Wir mithin zu fortwierig höchst Fürstl. Hulden in tiefster Verehrung ꝛc.

Datum ut supra.

Num

Num. II.

Copia Memorialis

An das Hochfürstl. Crayß-Aus-schreib-Amt in Schwaben, von Burgermeister und Rath der Löbl. Städte Ueberlingen, Lindau, Ravenspurg, Wangen, Ißni, Leutkirch und Buchhorn, d. d. Ravenspurg den 24ten Martii 1767.

P. P.

Euer Hochfürstl. Eminenz und Herzogl. Durchl. wird sonder Zweifel bereits die Nachricht zugekommen seyn, was massen die Drey Oesterreichische Ober-Aemter der Landvogtey Schwaben, Land-Grafschaft Nellenburg, und Herrschaft Bregenz zerschiedenen in diesem Obern Crayß-Viertel gelegenen Reichs-Ständen aus von Ihro Röm. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät erhaltenen Allerhöchsten Auftrag vor einigen Wochen zugemuthet, eine richtige Designation all ihrer in dasigen Terris Austriacis situirten, sowohl ihnen selbst als ihren Pflegschaften und piis Corporibus zuständigen Höfen, Gütern, Feldern, sammt davon beziehenden Nutzungen und sonst noch weiter dorther fliessenden Gülden, Renten,

Zehenden, ohne Anstand einzuschicken, und falls dieses nicht geschähe, denenselben schärferes Verfahren angekündiget.

Da nun dieses sowohl dem Statui Possessionis immemorialis als denen vorliegenden Reichs-Recessen, bevorab auch dem Westphälischen Frieden, und der natürlichen Billigkeit selbst, welche keinesweegs gestattet, daß jemand ex eadem causa mit doppelter Last beleget werde, straks entgegen, und zugleich in das unter Euer ꝛc. gnädigster Obsorge stehende Crayß-Systema einen merklichen Einfluß hat; So werden Euer ꝛc. uns ja nicht ungnädig deuten, wann Höchstdieselbe wir in dieser sehr bedenklichen Sache unterthänigst behelligen, und die an beede Röm. Kayserl. auch Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bey einer jüngst hierüber unter uns abgehaltenen vertraulichen Conferenz abzuerlassen resolvirte allerunterthänigste standhafte Vorstellungen, worinnen wir die mit solcher Neuerung verknüpfte Irregularitäten, und hierunter uns nebst unseren Pflegschaften zugehende Beschwerden in allertiefestem Respect standhaft remonstrirt, mit dem unterthänigsten Bitten beyschliessen, daß Euer ꝛc. mildest geruhen möchten, nach deren gnädigster Einsicht, von obhabenden Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amts wegen solch unsere allersubmisseste Vorstellung, welche innert wenig Tagen bey Aller-

lerhöchst besagter Behörde in Vorschein kommen wird, mit einigen kräftigen Intercessionalien zu unterstützen, somit die Sache auf bessere Wege und dahin gnädigst einzuleiten, damit unsere jenen annectirte in denen kundbaren heilsamen Reichs-Gesetzen ohne anders vestgegründete allerunterthänigste Petita baldigst erwünschten Ingress finden mögen.

Euer rc. gnädigster Eyfer für des allgemeinen Crayses Wohlfarth, und eines jeden Crayß-Mit-Standes Gerechtsame insonderheit, lässet uns an gnädigster Erhörung dieses unsers allerunterthänigsten Gesuchs keineswegs zweiflen.

Zu welch anhoffender höchster Gnade wir uns denn allerunterthänigst empfehlen rc. rc.

Num. III.

Copia

Allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreibens ad Augustissimum, von denen Löbl. Reichs-Städten, Ueberlingen, Lindau, Ravenspurg, Wangen, Jßny, Leutkirch und Buchhorn, d. d. Ravenspurg, den 24ten Martii 1767.

Aller-

Allerdurchlauchtigster rc.

Euer Röm. Kayserl. Majestät kan nicht wohl verborgen seyn, was massen vor einigen Monaten von Allerhöchst-Dero Allerdurchlauchtigsten Frauen Mutter Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät an die Schwäbisch Landvogteyisch-Landgrafschaft Nellenburgisch, und Herrschaftlich Bregenzische Ober-Aemter die Verordnung ergangen, die in dasigen Nachbarschaften befindliche Reichs-Stände, sammt deren Pflegschafften, Bürgern und Unterthanen dahin anzuhalten, daß sie von ihren unter daselbstiger Bothmäßigkeit situirten Gütern, oder auch sonstigen dorther fliessenden Zinsen, Gülten, Zehenden, und andern Utilibus, eine deren Quanto proportionirte Steuer bezahlen, von wannen aus damals balden uns Endes benannten Euer Röm. Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs allerdevotesten Ständen solches kund gemacht, und zugleich die so betitulte Fassiones über diese Fundos und Vtilia abgefordert worden, ohne daß unsere hierwider gemachte verwahrliche Remonstrationes etwas weiters genutzet, als daß wir, falls wir nicht ehestens zu jener Abgabe uns erklärten, mit würklicher Execution bedrohet wurden.

Welches

Welches uns dann unumgänglich nöthiget, zu Euer Röm. Kayserl. Majestät Selbst unsere allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen, und Allerhöchst-Denenselben hiermit allergehorsamst vorzustellen, daß gleichwohlen seit so viel hundert Jahren her kein Exempel hievon zu finden, daß ein Reichs-Stand oder dessen Angehörige, neben denen an das Heil. Röm. Reich und dem Crayß, worinn sie gesessen, abzugebenden Collectis noch etwas weiteres von denen unter auswärtiger Landes-Obrigkeit gelegenen Gütern, als welche jedesmal der darauf sitzende Colonus oder Lehen-Mann in der Steur und all andern oneribus publicis privative zu verpflegen schuldig, oder auch denen hierabfallenden Lehen und Hub-Zinsen und andern Vtilibus an den dasigen Landsherrn wenig oder viel præstirt, wo mithin bey so vorliegender omnimoda Possessione Libertatis immemoriali uns die kundbare Recessus Imperii nach deren wörtlichen Innhalt: Wo sich nicht befände, daß innerhalb Menschen Gedenken, von denen *ex Parte Imperii* für steurbahr ansprechenden Gütern etwas bezahlet worden wäre, solche ferner unangesprochen und gänzlich frey bleiben sollen ꝛc. uns vor all solch neuen Exactionibus vollkommen sicher stellen, zumalen diese noch weiters gar expressiv verordnen, nicht nur in hac materia überall

auf

auf das alte Herkommen das Augenmerk beständig zu richten, sondern auch keinen Stand des Reichs von seinen oder der seinigen Gütern, wo die immer gelegen, mit gedoppelter Steyr zu belasten; dahero dann eben, als zu jenen betrübten Zeiten, wo das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich durch den Erbfeind Christlichen Namens, und seinen Anhang mit sehr gefährlichem Krieg überzogen worden, und dardurch in äusserst beklemmte Umstände gerathen, welche das ganze Heil. Röm. Reich veranlaßt mit einer starken Macht zu Hülfe zu eilen, und auch die sonst theils privilegirteste Ob- & Subjecta, ja unter letzten so gar die allerärmste Ehehalten mit zur Concurrenz zu ziehen, gleichwol auf die von einigen Reichs-Fürsten und Ständen beschehene beschwehrende Anzeige, daß durch die Oesterreichische Beamte hie und da ab ermelten Statibus und der ihrigen in Territoriis Austriacis zuständigen Gütern und Gefällen, noch eine weitere Steur gefordert werde, damalig glorwürdigst regierender Imperator Carolus V. selbst solch doppelte Besteurung für höchst unbillich erkannt, und hierwider penes Serenissimum Fratrem Regem & Archiducem Ferdinandum kräftige Remedur verschaft, so, daß ex illo tempore von dergleichen Beschwerde gar nichts mehr zu hören geweßt; bevorab hierauf auch das bekannte Westphälische

Friedens-Instrument allen Reichs-Ständen, und vorzüglich denen piis Corporibus ratione ihrer in Anno Decretorio inngehabten ubicunque tandem gelegenen Gütern, Renten, Zinsen und sammtlichen übrigen Vtilien, den ganz ungeschmählerten Genuß auf ewig garantiret, was sonsten, und wann dergleichen neue Auflagen sub Schemate Superioritatis Territorialis & obtentu des ab Seiten der Innhaber genüssenden Landesherrlichen Schutzes, welch beede Prætext von memorirten Oesterreichischen Ober-Aemtern zu Hülfe gezogen werden, Platz greiffen, andere Reichs-Fürsten und Stände, in deren Bothmäßigkeit solche Fundi gelegen, oder jene Revenüen fallen und fliessen, solchen Vorgang, wozu es bereits ein ziemliches Ansehen gewinnet, gar bald nachfolgen würden, so, daß die hierunter leidende Status um so weniger mit ihren Reichs- und Crayß-Præstandis in bisherigen Quantis continuiren könnten, als bey der auf weyland gloriosissimi Imperatoris Caroli VI. Kayserl. Majestät piissimæ memoriæ bald nach Antritt Ihrer glorwürdigsten Regierung ergangene allergnädigste Verordnungen, ab Seiten des Löbl. Schwäbischen Crayses ex Ordine ad rectificandam & emendandam antiquam matriculam Wormatiensem, bey uns und all andern sich vor beschwehrt angegebenen Statibus, in vires & facultates vorgenommener genaue-

nauester Untersuchung, sammtlich jene in alieno situirte Güter, und deren Erträglichkeiten, nebst all übrigen memorirten Nutzungen sub Religione Sacramenti angegeben werden müssen, welche Cameralien hierauf auch ohne Ausnahm in den Vermögens-Computum, in specie bey denen Reichs-Städten mit dem Effect gekommen, daß hierauf jedem solchen Stand sein künftiges Concurrenz-Quantum an Reichs- und Crayß-Præstationibus Ordinariis & Extraordinariis zugetheilet worden, also zwar, daß wann jetzo solch obberührte Fundi sich um so viel, als jene neue Collecten wegnehmen, verminderten, der hierunter gravirte Status ohne anders eine, jenem Abgang commensuirte Ringerung seiner anhörigen Præstandorum zu suchen hätte, welches mithin nothwendig viele Unordnung und Zerrüttungen nach sich ziehen müßte.

Sintemalen nun ohnedem unsere wenige Burger und Unterthanschaften noch von dem letzten fatalen Krieg her die traurige Reliquien, sowohl als unsere hierdurch gleichfalls erschöpfte, und über das noch in gewaltigen Schulden steckende Aeraria merklich empfinden, mehrgedachte Pflegschaften auch selbst, falls ihnen ein so nahmhaftes entgienge, die zu Erhaltung Kirchen, Schulen, Spithäler, Armenhäuser rc. ihnen oblie-

obliegende jährliche Ausgab nicht mehr wohl hinlänglich bestreiten könnten, und übrigens diese Sache in das Systema Circuli & Imperii ermeldter massen einen grossen Einfluß hat, welch beede in ihrer Ordnung, wie auch all und jede Reichs-Stände bey ihren alten Juribus, Freyheiten und Immunitäten Reichs-gesetzmäßig zu erhalten, Euer Röm. Kayserl. Majestät wie Dero Allerdurchlauchtigsten Thron-Vorfahren piissimæ memoriæ fürnehmste preißwürdigste Sorge bishero geweßt; Endlich aber auch die Landvogtey Schwaben, ob sie schon von dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich pfandweiße besessen wird, bis nun zu noch immer Terra Imperii geblieben, und nomine hujus von denen inngesessenen Statibus einig jährliche Protections-Recognitiones beziehet.

So beschiehet deshalben an Ew. Röm. Kayserl. Majestät das allerunterthänigst höchstangelegentlichste Bitten, Sich in diesen bedrangten Umständen unser und unserer armen Pflegschaften allergnädigst anzunehmen, und bey allerhöchst gepriesener Allerdurchlauchtigsten Frau Mutter Kayserl. Königl. Apostol. Majestät die Sache dahin allermildest einzuleiten, damit wir mit solch beschwerlicher Bürde allerhuldreichest verschonet, und insonderheit ermeldte Oesterreichische Ober-Aemter noch in Zeiten zu

Einstellung jenes bedroheten Executiv-Zwangs gemessen angewiesen werden möchten.

Welch anhoffende allerhöchste Kayserl. Gnade uns und denen uns anvertrauten Stadtwesen nebst unsern armen Pflegschaften zu ewiger allerdevotester Dankbarkeit gereichen wird.

Uns anmit sowohl hierzu, als sonstig Kayserl. Allerhöchsten Hulden allerunterthänigst empfehlen ꝛc.

Datum ut supra.

Num. IV.

Copia

Allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreibens an der Kayserin Königin Majestät von denen Löblichen Reichs-Städten Ueberlingen, Lindau, Ravenspurg, Wangen, Ißny, Leutkirch und Buchhorn, d.d. Ravenspurg den 24ten Martii 1767.

P. P.

Es haben die Euer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät in der Landvogtey Schwaben, Landgrafschaft Nellenburg und der Herrschaft

schaft Bregenz nachgeordnete Ober-Aemter in Allerhöchst Dero Namen uns jüngst die unvermuthete Ankündung gethan, daß wir, wie all andere, welche was Standes und Wesens die seyen, in dasig und andern Territoriis Austriacis einige Grund-Stücke besitzen, oder sonst daraus Gülten, Renten, Zehenden, Zinse ꝛc. hiemit genüssen, eine gewisse Art von Steuren an das Allerhöchste Kayserl. Königl. Aerarium zu bezahlen hätten, mithin forderist über solche Fundos und Erträglichkeiten cujuscunque generis & tituli eine deutliche und umständliche Verzeichnuß oder sogenannte Fassiones unverlängt einschicken sollten.

Und da nun wir wegen dieser in Landvogtiaco Nellenburgico & Brigantino mehrentheils unseren Pflegschaften zuständigen Possessionibus und daraus ziehenden Vtilibus diese so neu als gestalten Dingen nach unerträgliche Beschwerde uns geziemend depreciren wollen; So wurde nicht allein hierauf beharret, sondern auch, falls nicht hierunter wir uns ohne vielen Verzug zum Ziel legten, mit schärfern Zwangs-Mitteln gedrohet.

So unauslöschlich nun diejenige allerunterthänigste Devotion, welche schon seit Sæculis unsere Vorfahrer gegen das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich bey je-

den Vorfallenheiten geäussert, und die wir auch selbst bishero auf alle Weise zu äussern uns eifrigst beflissen, immerhin bleibet, so wenig wird solcher entgegen seyn, wann wider diese neue Exactiones bey Euer Röm. Kayserl. Königl. Majestät selbst in allerunterthänigstem Respect hiemit standhaft vorstellen, daß solche ein vorhero niemals erhörtes Onus begreiffen, und auch zu jenen fatalen Zeiten, wo dieses Allerdurchlauchtigste Erzhaus durch die von der Ottomanischen Pforte, und mit solcher causam communem gemachte starke Feinde, erregte fürchterliche Kriege in die alleräusserste Verlegenheit gesetzet worden, so, daß zu Aufbringung eines recht ansehnlichen Krieges-Heers alle Kirchen, Manns- und Frauen-Clöster, ja so gar die ärmste Ehehalten mit einer proportionirten Beysteur zur Concurrenz gezogen wurden, demnach unsere Vorfahrer wie all andere Possessores solcher in Terris Austriacis situirten Gütern gänzlich verschonet geblieben, sondern vielmehr juxta Recessus Imperii de anno 1530. §. 131. & Recess. de anno 1541. §. 52. als etliche Fürsten und Stände sich beschweret, daß:

„wiewohl sie in allen des Reichs Anschlägen neben andern Churfürsten, „Fürsten und Ständen auf alles ihr „Einkommen angelegt, sie doch und

„die

„die ihre nichts destominder daneben
„auf ihre Herrschaften, Flecken, Gül-
„ten und Gütere in denen Oesterrei-
„chischen Landen gelegen, von Königl.
„Würde zu Hungarn und Böheim,
„und Ihren Landschaften derselben
„Land auch mit Anlaagen belegt, und
„also zweyfach damit angeschlagen,
„welches dann Kayserliche Maje-
„stät sammt Churfürsten, Fürsten
„und Ständen für ohnbillich geach-
„tet.“

Gloriosissimi Imperatores Carolus V. & Ferdinandus I. piiss. mem. die allergnädigste Erklärung hierüber wiederhohlter dahin gethan: „Sich hierinn so gnädigst zu „beweisen, daß solche Stände, daß sie über „alt Herkommen beschwehret werden, zu „klagen nicht Ursach haben sollen ꝛc. „ welches Gravamen dann also auch würklich also abgestellet, und von solcher Zeit an dieses pro aeterna veritate gehalten worden, daß theils kein Reichs-Stand gegen das angezogene alte Herkommen graviret, theils niemals an zwey Orten, und also gedoppelt collectirt werden solle: so jedoch in der That dermalen geschehe, da bereits in der Anno 1521. zu Worms errichteten Reichs-Matricul sammtliche Status, (weilen die jetzt übliche Collectatio Subditorum noch nicht eingeführet war) mit denen Reichs-

und Crayß-Collecten auf ihre Cameral-Einkünfte beleget, sofort auch als mit Anfang dieses Sæculi in Circulo Suevico so viele Klagden über die allzugrosse Ungleichheit und Disproportion solch Wormsischer Matricul entstanden, und endlich bey einem jeden sich vor gravirt angegebenen Statu die Inquisitio in vires & facultates ipsius vorgenommen wurde, wiedermalen dergestalten beobachtet worden, daß nicht nur die in dem eigenen Territorio gelegene collectable Fundi civici & subditales, sondern auch die dem inquirirten Stand oder dessen Pflegschaften in alieno zuständige Possessiones, Gefäll und Nutzbarkeiten eydlich orofessirt werden mußten, worauf sodann ein gewieser proportionirter Numerus von Matricular-Gulden geleget, und zugleich die Anzahl des Militis perpetui darnach reguliret worden.

Auf welchen Fuß dann wir nebst andern unsern Mit-Ständen unsere Mannschafts-Contingentien bis dato willig aufgestellet und verpfleget, wie auch an die Crayß-Cassa das jährliche Extra-Ordinarium nebst denen manchmaligen an das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt selbst verwilligten Charitativ Subsidiis bezahlet.

Hiernächst wann diese neue Collect aus dem jener Güter und Vtilien halber geniessen-

senden Landesherrlichen Schutz hergeleitet werden will: So wird, da alle Terræ Imperii unter dem allgemeinen Reichs-Schutz stehen, zu solchem überhaupt und in specie auch zu des Allerdurchlauchtigsten Erzhauses eigenem Schutz und Sicherheit, Kraft der zwischen Allerhöchst-Demselben und dem Schwäbischen sammt andern benachbarten Crayßen vorliegender Reichs-kundbarer Association, von uns, wie von unseren andern Crayß-Mit-Ständen durch erwehnte Matricul-mäßige Soldatesca, welche in alt- und neuern Zeiten Augustissimæ isti domui je und je ziemliche nutzliche Dienste geleistet, das unsere redlich beygetragen.

Wann aber aus dem höchsten Lands-Fürstl. Dominio eminenti oder Jure Suprematus solches Onus entspringen sollte; so würde wohl ein jeder anderer Territorial-Herr, in dessen Gebieten sein Constatus sive deren Corpora pia derley Fundos besitzen, undisputirlich das gleiche zu thun ermächtiget seyn, und daher wir, die wir theils derley Güter und Nutzbarkeiten auch in denen Fürstl. Fürstenbergischen und Heiligenbergischen sowohl, als Reichs-Sallmannsweilischen und Reichs-Gräfl. Montfortischen Territoriis innhaben, auf eine solch greuliche Art belastet werden, daß wir entweder hiebey zu Grund senken müßten,

 oder

oder um so unumgänglicher gezwungen wären, à Proportion solcher Prægravation bey wohlbesagtem Schwäbischen Crayß um eine dem hierunter also abnehmenden Vermögens-Fuß angemessene Ringerung tam in Ordinario quam Extra-Ordinario anzulangen, je richtiger es ist, daß nur ein einiger solcher Matricular-Gulden tempore belli nach bisherig leydiger Erfahrung in omnibus præstationum generibus auf 200. bis 300. fl. und darüber kommmen mag; Wir diese harte Bürden auf unsern Schultern nimmermehr tragen könnten; Es hat gleichwohlen über obiges, was de in ista materia collectarum stricte observanda antiqua consuetudine & statu vetustæ possessionis, nec non de Statibus in duobus locis haut Collectandis, aus jenen Reichs-Grund-Gesetzen angeführet worden, auch noch insonderheit das Instrum. Pac. Westphal. Art. V. §. 9. & 15. in sehr emphatischen Terminis darfür gesorget, daß ein jeder Stand bey seinen in anno decretorio inngehabten patrimonio an Gülten, Zinsen und sonstigen Vtilibus unverschmählert zu verbleiben habe, und in specie die Catholische sowohl als Protestantische piæ causæ darbey auf ewig gehandhabet werden sollen, woraus sich dann, da sammtlich allhero gehörige Pflegschaften ad hosce pios usus gewiedmet seyn, sich die Application von selbsten machet.

Ausser

Ausser deme aber, so hat auch die von dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich innhabende Landvogtey Schwaben notorie fast von allen darinn gesessenen Ständen eine gewisse Schutz-Recognition alljährlich zu geniessen, so, daß eben dessentwegen jene neue Collect, cum hic ita bis & ter solveretur, propitio Jure nimmermehr Platz greiffen kan. Sintemalen dann wir und unsere wenige Burger und Unterthanen ohnehin von dem letztern so langwührig verderblichen Reichs-Krieg uns bis dato noch nirgends erhohlen können, und unsere Aeraria ebenfalls annoch in von daher erwachsenen recht tiefen Schulden stecken: neben deme, daß uns zugleich wie andern Reichs-Städten leyder durch die hie und da neu abgeänderte Reichs-Strassen ein grosses entrissen, das Mercimoniale hingegen, welches sonst der vornehmste Reichs-Städtische Nervus geweßt, fast miteinander auf das Land gezogen wird, daß, wenn es dergestalten fortgienge, man kaum mehr im Stand wäre, mit denen alten Reichs- und Crayß-Præstandis beyzuhalten.

So gelanget dahero an Euer Röm. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät unser allerunterthänigstes allerinnständiges Bitten, um uns und die unsrige mit solch neuen Auflagen allermildest zu verschonen, und ermeldten 3. Oesterreichischen Ober-Aemtern

 den

den allergnädigsten Befehl in Bälde dahin zugehen zu lassen, daß sich mit solch comminirten Executiv-Mittlen gänzlich an sich halten.

Wir verhoffen hierüber in allgehorsamstem Respect all dasjenige, was von einer Ihrer angestammten preißwürdigsten Gerechtigkeit, und dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich stets eigen geweßten Allerhöchsten Gnade immer tröstliches erwarten lässet, und beharren damit in allertiefester Erniedrigung.

Num. V.

Pro Memoria.

Das Reichs-Prælatische Collegium hat die Freyheit genommen, allschon unterm 13ten & 15ten Merz h. a. Einem Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt die geziemendeste Anzeige zu thun, auf was Art Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät von zerschiedenen dessen Mit-Gliedern wegen derer in Austriaco liegenden Gütern, und daraus beziehenden Zinsen, Gülten, Zehenden, auch andern Ertragnussen, die Fassiones oder Einkünften beschriebe, sodann aber die Erbschafts-Aequivalents-Schulden, und Dominical-Steuren allergnädigst anzuverlangen geruhet, wobey man auch ex parte Collegii angemerket, welche Haupt-

Haupt-Fundamenta verliegen, warum in derer Abgab nicht zu willfahren seyn möchte.

Da nun ersagter Anzeige und Vorstellung zwar die mehreste Gründe beygefüget, jedoch viele derselben allzu general berühret, etwelche aber gar nicht hinzugesetzet worden, der Sachen Wichtigkeit benebens erfordern will, all nur immer nöthig und diensame anjetzo unter Augen zu stellen; So hat man gleichfalls für ersprießlich ermessen, zu der Sache desto besserm Begriff die sub Lit. A. angebogene kurze Beleuchtung, nebst denen an Ihro Röm. Kayserl. auch Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bereits abgegebenen allerunterthänigsten Remonstrationen, Einem Hochlöbl. allgemeinen Crayß-Convent in schuldigster Ehrerbietigkeit nach denen fernern Anschlüssen mit Lit. B. & C. abschriftlich fürzulegen, zumalen der getrosten Zuversicht lebend, und auf das respectueleste ansuchen wollen, daß man von Crayses wegen zu Verbett- und Beseitigung dieser sehr schweren Anliegenheit um so hülfreicher Hand darbiethen, und die behueffige Mittel erkiesen werde, als an derer gedeylichen Auswahl und Application die fernere Aufrechthaltung des Crayß-Systematis, nebst dem unabsonderlich mit verknüpften Wohl der nun graviret werden wollenden Statuum, wesentlich abhanget, man auch damit

mit den augenscheinlich bevorstehenden grossen Verfall der bisherigen Crayß-Verfassung annoch zeitlichen vorbiegen kan.

Ulm, den 27ten *Maji*
1767.

Des Schwäbischen Reichs-Prælatischen Collegii hier anwesend sammtl. Räthe und Abgesandte.

Num. VI.
Lit. A.
Kurze Beleuchtung.

Auf was Art von der Kayserl. Königl. Apostol. Majestät an verschiedene so Geist- als Weltliche Höchst- Hoch- und Löbl. Reichs-Stände, welche in Allerhöchst-Dero Schwäbischen Erb- und respective Reichs-pfandschaftlichen Landen Güter zu liegen haben, oder daraus an Zehenden, Zinsen, Gülten und andern Erträglichkeiten was beziehen, die Aushändigung der sogenannten Erbschaft-Aequivalent-Schulden und Dominical-Steur-Fassionen, sammit aber die hieraus sich äusserende Abgab verlanget worden, nebst denen Beweggründen, warum sothane Forderung nicht statt haben möge.

Ihro

Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät haben allschon unterm 6ten Junii 1759. in Dero Erb- und Reichs-Pfandschaftlichen Landen ein Erb-Steur-Patent allergnädigst publiciren zu lassen, und vestzusetzen beliebet, wie die darinnen ansäßige, oder sonst begüterte Hoch- und Niedere Geistlichkeit zu mithülflicher Abtilgung deren aufliegenden Landesständlichen Kriegs-Schulden beyzuziehen seye.

Da hingegen hierauf von dem innländischen Clero die Vorstellungen geschehen, und sothane Allerhöchste Gesinnung nicht in thätigen Vollzug gebracht werden wollen, wurde eine anderweite Verordnung sub 25ten Junii 1764. kund gemacht, worinnen enthalten ware, daß der Clerus regularis allschon vom 1sten Julii 1759 anfangend, wegen seinen in Austriaco gelegenen Gütern, oder daraus einhebenden Nutzbarkeiten, von jedem Hundert 2. fl., der Clerus Secularis aber von der Zeit an, wo ihme die Würde, oder Beneficum zu theil worden, auch 2. fl. alle Jahr abzugeben hätte; Es konnten jedoch vorhero von dem Haupt-Ertrags-Quanto die nöthige Ausgaben, dann die gewöhnliche Congrua annoch hinweggezogen werden.

Die allerhöchste Meynung erstreckete sich hierunter nicht nur auf die in Austriaco

angesessene, sondern auch die anderwärts wohnhafte Geistlichkeit, wann solche nur aus dem Oesterreichischen etwelche Realitäten oder Benutzungen einheben thäte.

Dieser Erb-Steur-Verordnung folgete unterm 29ten Decembris 1764. eine andere, so die Schulden-Steur genennet wurde, kraft welcher Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät wiederum allermildest statuirt, daß zu gleichmäßiger Verminderung des durch den vorgewesenen Krieg angehäuften Schulden-Lastes des Allerhöchst Kayserl. Königl. Aerarii selbsten von Geist- und Weltlichen, die in Austriaco situirt wären, oder daraus was genieseten, ein fernerer Beytrag abzustatten seye.

Des Endes wurden 4. Classes bestimmet, die erste enthielte in sich diejenige, deren jährliches Einkommen nicht auf 10. fl. ansteigete, diese sollten mithin pro annua quota 8. kr. entrichten.

Die zweyte Classe begreiffe alle, welche mit ihrem Gehalte nicht 50. fl. erwerbeten, mußten aber 15. kr. jährlich erlegen.

Die dritte Classe betraffe jene, so bis 100. fl. bezogen, und diese hatten hievon alle Jahr 30. kr. zu bezahlen.

Die vierte Classe schliessete wieder andere ein, derer Revenüen über 100. fl. lauffe-

lauffeten, waren dahero von jedem 100. fl. einen darzuschiessen verbunden.

Denen andern Ordens-Geistlichen beederley Geschlechts, mit Ausnahm der wahren Mendicanten, setzete man auf jeden Kopf pro annua Pensione 2. fl.

Die Gotteshaus-Vorstehere hingegen wurden nach Befundsame ihrer Einkünften, mit dieser Schulden-Steur beleget, ein solcher mußte sofort abgeben, wann die Reditus bestanden

von 500.	bis	1000. fl.	fl. 4.
1000.	-	2000.	8.
2000.	-	3000.	12.
3000.	-	4000.	18.
4000.	-	8000.	24.
8000.	-	12000.	36.
12000.	-	18000.	50.
18000.	und darüber		100.

Denen bereits gedachten Erb- und Schulden-Steuren kame noch hinzu die Dominical-Steur, wegen welcher zwar keine gewisse Quota angesetzet worden, man gelangete jedoch in die sichere Erfahrung, daß von jedem 100. fl. Einkommen 16. fl. abzutragen werden, darmit zumalen Geist- und Weltlichen, Hoch- und Niedern Stands, ohne Ausnahme eingeschlossen, und dabey verbunden seyn sollten, eine ordentliche

Fassion

Fassion oder Verzeichnuß aller in Austriaco zu liegen habenden Gütern, daraus beziehenden Zinsen, Zehenden, Gülten, und all andern Nutzbarkeiten, wessen Namen diese immer wären, hierwegen zu desto besserer Fortsetzung der jährlichen Abgab einzureichen, nicht minder die Documenta, wie und auf was für Weise die Obrig- und Geistlichkeit die innhabende Grundstücke an sich gebracht habe, fürzulegen.

In obberührtem Patent, de 25ten Junii 1764. liesse man einfliessen, daß es niemalen auf die Frage, ob die Geistlichkeit von ihrem Vermögen den Beytrag zu leisten schuldig seye, sondern lediglich auf die Maaß des Beytrages ankomme.

Alle drey erwehnte Steur-Verordnungen wurden in Druck befördert, auch nicht nur denen Oesterreichischen, sondern auch vielen Höchst- Hoch- und Löbl. Geist- und Weltlichen Reichs-Ständen, von denen in Schwaben angeordneten Oesterreichischen Ober-Aemtern, mittelst eines Begleits-Schreibens insinuiret.

Ueber dieses hat der Oesterreichische zu Ehingen sich aufhaltende Herr Peræquations-Commissarius Franz Joseph Janauer Anno 1766. eine Consignation verfasset sub Rubro:

Samm-

Sammlung deren in dem Schwäbisch-Vorder-Oesterreichischen befindlichen Decimatorem percipientem und Grund-Innhaber.

worinnen selbiger 1472. Contribuenten, so unter denen Oesterreichischen Ober-Aemtern Altdorff, Burgau, Nellenburg und Rothenburg gelegen wären, namentlich beschrieben, und darunter sehr viele Höchst- Hoch- und Löbl. so Geist- als Weltliche Reichs-Stände mit annotiret, die im Vor-Arlbergischen situirte aber sind darinnen noch nicht enthalten.

Als nun Reichs-Ständischer Seits hierüber vorgestellet worden, daß man in derley Ansinnen sich keineswegs einverstehen könnte, weilen solches der bisherigen Observanz, denen Reichs-Fundamental Gesetzen, Immunitati Ecclesiasticæ, und verschiedenen mit dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich puncto juris Collectandi angestossenen Verträgen diametraliter entgegen sehe, wurde hierauf nicht nur die mindeste Ruckſicht gemachet, sondern es gienge von der hohen Regierung zu Freyburg an ermeldte Ober-Aemter der ernstliche Auftrag, denen Interessatis zu bedeuten, daß, wann selbe inner der frischer Dingen anberaumten Zeit die anbegehrten Fassionen nicht einreichen würden, man gegen sie unbeliebige Mittel ergreiffen müßte.

 Bey

Bey diesem verbliebe es nicht, sondern Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät selbst gefiele es, nach deme von denen Ober-Aemtern, dann der Vorder-Oesterreichischen Regierung aber, dieses Anliegen die allergehorsamste Berichte eingegangen, unterm 17ten Octobr. 1766. anderweit allergnädigst zu resolviren, daß soferne die Geistlichkeit annoch längern Anstand mit Uebergab der Fassionen nehmete, wider selbe mit würklichen Zwangs-Mitteln fürzuschreiten seye, auch durch keine Gegen-Vorstellung sie, die Ober-Aemter, bey ansonst selbst eigener Verantwortung, sich hierinnen irre machen zu lassen.

Diese allerhöchste Weisung erstreckete sich so gar auf die hohe Ordinariate selbsten, und enthielten noch weiters, daß, wann bis den 15ten Decembris 1766. in Einliefferung der mehrbesagten Fassionen von ihnen und dem unterhabenden Clero hierunter eine fernere Verzögerung beschehete, an Seiten der Oesterreichischen Weltlichen Obrigkeit durch Pfänd- und Verkauffung der Früchten, Vieh und andern Fahrnussen quoad summam concurrentem fürzugehen, und auf Unkosten der Renitenten die Verzeichnussen in loco des Contribuenten zu verfassen seyen.

Die nehmliche Allerhöchste Entschliessung hat man ebenfalls anderwärts bekannt gemacht.

Billich wäre sich zu verwundern, wie doch Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät durch allzu milde Berichte sothaner wider die Geistlichkeit verhängten Resolution sich bewegen lassen können, wo gleichwohlen schon eine gute Weile vorhero an Allerhöchst-Dieselbe von des Herrn Herrn Cardinalen von Rodt, Bischoffens zu Costanz Hochfürstl. Eminenz, zu Verbittung erdeuter Steuren, die so Grund- als Ehrerbietigkeit volleste Vorstellungen vielfaltig beschehen, auch all solches noch umständlich in der zwischen denen Erz-Herzogl. und Hochstift-Costanzischen Herren Deputatis vom 20ten Januarii bis 4ten Februarii 1766 fürgedaurte Conferenz zu Freyburg, und dem darüber geführt-gemeinschaftlichen Protocoll bewiesen worden.

Man will zwar das Fundamentum der neuen- und bis hiehero ungewohnten Steuren in deme ansteiffen und rechtfertigen, weilen sich gezieme, daß diejenige, so den Schutz des Staats geniesseten, zu dessen Unterhalt um so mehrers das Ihrige mit beyzutragen verbunden seyen, indeme ohnehin solche Onera denen in Austriaco besitzenden Gütern und einhebenden Nutzbarkei-

ten anklebeten, sondern auch von Landes-Herrlichkeit wegen abgefordert werden könnten.

Allein es dürften diese Sätze um so ehender noch eine Einschränkung leiden, da bis hiehinnach fortan in ganz Deutschland, und dem gesammten Heil. Röm. Reich, nach denen Verträgen, und dem alten Herkommen, dann denen Reichs-Grund-Gesetzen in allen das Staats-Recht berührenden Vorfallenheiten die vorzügliche und Haupt-Ruckſicht zu ziehen gewesen.

Unter die berühmteste Verträge, so wegen Besteurung der Geistlichkeit zum Vorschein gediehen, haben billich den Vorrang, die zwischen dem Durchlauchtigsten Erz-Herzog Leopold und dem Hoch-Stift Costanz den 23ten April 1629 errichtete Concordata, all worinnen enthalten, in welchen Fällen Clerus minor in Austriaco situs mit einiger Abgab beleget werden mögen, auch welche Formalitäten dabey zu beobachten seyen.

Ehe deme hat man deren Innbegriff Buchstäblichen nachgelebet; wie hingegen die jetztmalige neue Steuren entstanden, wollte man derselben Gültigkeit von darummen anfechten, weilen solche von gedachtem Erz-Herzog Leopold, als einem aus einer

einer Neben-Linie abstammenden Prinzen abgeschlossen worden.

Indessen scheinet dieser Vorwurf von keiner sonderlichen Erheblichkeit zu seyn, massen in eben solchem Transacto noch mehr andere Puncta sich vorfinden, welche, so man mit einander in eine Differenz verfallen, das Regierende Erz-Haus Oesterreich jederzeit zu seinem Vortheil angeführet, sofort ersagten Verglich mehrfältig anerkennet, und ipso facto ratificiret. Nichts zu melden, daß Ihro Kayserl. Königl Apostol. Majestät in der an die Oesterreichische Vorländische Repræsentation und Cammer zu Costanz sub 31ten Decembr. 1756. wegen denen über die Concordata de Anno 1629. Erläuterungs-weiß gepflogene Veraboردnungen erlassen allergnädigsten Resolution buchstäblich zu erkennen gegeben:

„Nunmehro sind wir endlichen in den „Stand gesetzet, über die von des „Cardinalen Bischoffen zu Costanz „Liebden angebrachte Beschwerden Euch „unsere höchste Entschliessung auf eu„ren dißfallsigen Bericht vom 23ten „Junii dieses abeilenden Jahres, nach „Maaßgab der Anno 1629. errichte„ten Concordatis, und des beederseiti„gen Possessorii ꝛc. von Punct zu Punct „hiemit zukommen zu lassen. ꝛc.

zumahlen durch sothane allerhöchste Declaration der Vertrag oder Concordata de 23ten April 1629. augenfällig pro fundamento zu setzen, anmit aber derer durchgängigen Innbegriff auf das deutlichste, in wie weit nehmlichen per novam Conventionem hierinn keine Abänderung geschehen, wieder als ein Pactum bilaterale, auch retro zu agnosciren allermildest geruhet haben.

Es giebet bey andern Reichs-Ständen gleichfalls derley Ueberkommnüssen, wo man sich wegen geniessenden Schutz, welches dermahlen der Titulus collectandi seyn solle, dann der Besteurung selbsten, mittelst Stipulirung eines gewissen Geldes und zerschiedener Naturalien auf ein beständiges dergestalten verbindlichen Verträgen, daß dißfalls nie etwas mehrers anzuverlangen seye.

Unerachtet nun sothane Vergleiche mit vorläuffig vieler Einsicht und Untersuchung verfasset, auch von denen jeweilig Oesterreichischen Kaysern, als Reichs- und des Erz-Hauses Ober-Haupt, ihre Bestättigung erhalten, nachdem man gleichwohlen kein Bedenken, diese von deswillen in die Critique zu ziehen, weilen die Antecessores denen Successoribus nicht schädlich seyn mögen.

So dieses Principium angienge, so würde es in der Folge allerdings schwer fallen, sich jetzt oder hinfüro mit höchst ermeldtem Erzhaus, oder mit weme es immer seyn möchte, in einen Contract mit verbindlicher Sicherheit einlassen zu können.

Die Unthunlichkeit äussert sich noch deutlicher dardurch, weilen man an nichts mehr gehalten, sondern freye Hand haben wollte, gegen die Wesenheit, so derley gemein bündige Handlungen in sich schliessen, bey jedem Vorfall nach eigenem Belieben über den beede Theile betreffenden Anstand, die einseitige Interpretation fürzukehren, und etwa durch eine neue Wendung die uralte klare, stets geübte, und jedermann also gestattet in die Augen fallende Vorrechte unkräftig zu machen.

Nimmt man weiters in Betracht, auf was Art die vom Allerdurchlauchtigsten Erzhaus zu Lehen rührende Herrschaften, Jurisdictionalia, auch andere Rechten und Benutzungen ebenmäßig in die vorhabende Besteurung gezogen werden wollen, erbricht sich anwiederum allenthalben über klar, daß sothane Beschwerden nur denen wahren und annoch gemeinen Unterthanen auferlegt, keineswegs aber denen Fürstlich, Gräflich, Adelichen oder auch andern Vasallen selbsten besag des allgemeinen Lehen- und deut-

schen Staats-Rechts zugemuthet werden könne.

Die Investitur selbsten ist ja nichts anders, als datio Possessionis, vel jam antea habitæ, vel noviter acquisitæ, begreiffet über deme jene Pflichten, welche sowohl dem Lehen-Herrn, als Vasallen aufliegen, dasjenige wieder einzuraumen und anzubegehren, was vorhin üblich gewesen, mit nichten aber etwas aufzuladen, so dem vormaligen Contract und Lehens-Innhabung entgegen stehet.

Daß immittelst wegen denen Lehen die hergebrachte Servitia feudalia in begebenden Fällen entweder in eigener Person mit Stellung der Lehen-Pferdten, oder Abgabe einer Quart, Quint &c. zu leisten seyen, hat seine unwidersprechliche Richtigkeit. Indessen mag neben diesen nicht wohl noch eine andere Lehen-Præstation Platz haben.

Dieser Satz findet in gegenwärtigem Fall um so richtigere Anwendung, weilen die mehreste Feuda nur Oblata, folglich eine gelindere Behandlung verdieneten.

Sodann seynd manche Lehen mit ausnehmender Tapferkeits-Bezeugung, oder Ministerial-Geschicklichkeit, nicht minder um eine beträchtliche Geld-Summe erworben

ben worden, diese sollten der beyhabenden vorzüglichen Meriten, und ausgelegter Paarschaft halber, ja auch noch eine ersprießliche Ruckſicht zu erwürken vermögend seyn.

Ansonsten hat das werthe deutsche Vaterland von Urzeiten her sich für und für bey allen benachbarten Staaten dadurch ausnehmend berühmt gemacht, weilen selbes die ausgebrochene Streittigkeiten nicht nur denen vorhandenen und verkündeten Gesetzen, sondern auch nach dem alten Herkommen und Gebräuchen zu erledigen bemühet ware.

Diese Löbl. Gewohnheit wird heutiges Tages noch bey denen höchsten Reichs- und andern Gerichts-Höfen auf das sorgfältigste beobachtet, gleich ein nemliches auch auf Reichs- Crayß- und Collegial- Tägen, dann in anderen Versammlungen zur Richtschnur dienet, und ohnehin der natürlichen Vernunft und Billigkeit, dann mit denen Reichs- Grund- Verordnungen überein stimmet.

Das Erzhaus Oesterreich selbsten brauchte die langjährige Observanz und Possession, wann eine rechtliche Befugsam demselben strittig gemacht werden wollen, fortan zu seiner Schilt- und Schutzwehre, und zwar just in Collectations- Sachen, wie dann ein solches die im vorigen Jahrhundert

mit denen Erz- und Bißthümern Salzburg, Bamberg, Freysingen, Regenspurg und Passau, wegen Besteurung der Güter und Erträglichkeiten, so aus denen Oesterreichischen Landen gezogen würden, erregte Zwisten, und die desertwegen gegen einander gewechselte Schriften in Comitiis Imperii eingereichte Informationet, nebst denen dem Publico mitgetheilten Deductionen sehr genüglich bewähren, allwo fast auf jedem Blatt angemerket, daß Oesterreich schon über 100. und mehr Jahre das Collectations-Recht gegen erdeute Erz- und Hoch-Stifter, wiewohl mit stetem derselben Widerspruch ausgeübet, zumalen dieses mit beygefügten Actibus possessionis bescheinet haben.

Wann nun derley in sich selbsten wahre, wesentliche und ächte Grund-Reguln Oesterreich gegen andere als gültig, zulänglich, und überzeugend anerkennet, mit solchen zumalen die Vorrechte zu schützen jederzeit vor gut und anständig befunden, warum sollte denen andern Höchst- Hoch- und Löbl. Reichs-Ständen nicht ebener Gestalt erlaubet seyn, solche auch wider Oesterreich in diensamen Ergebnüssen, wie die jetzt vorliegende neue Steuer-Sache ist, gedeylich gebrauchen, und sich gleichfalls gegen derselben vorhabende Einführung möglichster Maßen rühren und schützen zu dürfen.

Gotha-

Sothanes Gegen-Recht mag zumal um so gewühriceren Fürgang finden, indeme Oesterreichischer Seits selbsten in denen mit vielen Reichs-Ständen angestossenen Vergleichen, worinnen auch von der Steuerbarkeit mit gehandlet worden, fortan sich mit vernehmen lassen, daß es in allen Sachen nach der bisherigen Observanz, Herkommen und alten Gebrauch sein ferner unverbrüchliches Bewinden haben solle.

Nebst diesem kommet hier ebenmäßig anzumerken, daß in letzterm Seculo allbereits derley Steuer-Postulata von diesem Erzhaus gegen mehrere Status beschehen. Man widersetzte sich aber selbigem nachzugeleben; worgegen etwelche nur pro redimenta lite, aus überflüssiger Vorsicht ohne Anerkanntnuß vielberührten Steuer-Rechts, sich in Verträge eingelassen, andere hingegen dißfalls nur contradiciret, und bis anhero in ihrer ruhigen Collectations-Freyheit ungestöhret verblieben.

Haltet man nun sothanes Bezeugen gegen den sub 24ten Decembris 1763. von der Hochansehnl. Kayserl. Königl. Geheimen Hof-Canzley an die Schwäbisch-Oesterreichisch dazumal in Wien gewesene Deputatschaft erlassenen Decret, all worinnen bestimmet worden, daß, wann man einige Steueren von etwelchen verlanget, solche

aber

aber abzugeben verwaigeret worden, und inzwischen die von denen Rechten vorgeschriebene Zeit verflossen, die Præscription Platz habe, mithin an derley Güter oder Realitäten Innhaber der Collectation wegen nicht mehr angefochten werden sollen.

Man thut zwar an Seiten Oesterreich die bisherige Steuer-Befreyung nur als eine Gnade, und rem meræ facultatis, sofort für widerrufflich halten. Allein dieses Vorgeben lasset sich, soferne auch invita veritate, der willkührliche Collectations-Ansatz Platz hätte, um da minder gründlich behaupten, dieweilen nicht nur viele Widersprüche, wann in vorigen Jahrhunderten was solches verlanget worden, dargegen geschehen, worüber man auch acquiesciret, sondern die ex superabundante Præcautele abgeschlossene Verträge zernichten ebenmäßig derley vorgeben.

Es hätte demnächst noch nichts zu bedeuten, wann auch keine Transacta dißfalls in medio liegeten, oder einige Contradictiones nicht geäussert worden wären, gestalten sammtliche Status Imperii kraft derer vorhandenen klaresten Reichs-Abschieden, nur zu Entrichtung einer einfachen Steuer verbunden sind.

Ehe deme bestritten diese die Reichs-Stände selbsten, aus dem Camerali, nachhero

hero wurden die Unterthanen zum Theil in Mitleydenschaft genommen, endlichen hat man das Onus collectandi ersagten Unterthanen vollständig aufgeleget.

Unerachtet aber dieser zerschiedener Steuer-Abgab bliebe gleichwohlen das Onus collectandi nur einfach.

Auf seine Art nimmt der Herr an dem Steuer-Last heutiges Tages noch einen Antheil, bevorab, wo die Güter denenselben allein zustehen, massen denen Colonis, so derley Fundos zum Anbauen übernommen, wegen der mit aufliegenden Anlags-Bürde am jährlichen Zinß nicht so viel angesetzet werden mag, als sonsten das Gut extragete.

Soferne hingegen die neue Oesterreichische Steuren statt haben würden, müßte alles gegen die uralte Reichs-Verfassung deswillen doppelt versteueret werden, weilen der Herr und Unterthan, oder Zinßsit den ganzen Collectations-Belauff und zwar jeder für sich allein abzuführen hätte.

So viel sothanes Anliegen die in Schwaben situirte Geistliche Reichs-Stände insbesondere mit berühret, mögen selbe weder mit der Schulden-Erbschaft, noch Dominical-Steuer beleget werden, und zwar eben darum, indeme von ihnen dißfalls in vor-

vorigen Zeiten noch nie nichts dargeschossen worden, welches doch zu wahrer Begründung des dermalen einzuführen vermeynten Steuer-Rechts unumgänglich und tanquam Conditio sine qua non, erfordert würde.

Der Religions-Frieden giebet hierunter die entscheidenste Maaß-Regul, allwo es heisset:

„Es soll doch einem jeden Stand, un„ter dem die Rent, Zinß, Gülten, „Zehenden oder Güter gelegen, an „derselben Güter keine weltliche Obrig„keit, Recht und Gerechtigkeit, so er „von Anfang dieses Streits in der Re„ligion daran gehabt, und NB. im „Brauch gewesen, vorbehalten, und „dardurch derselben nichts benommen „seyn.

der eingefolgte Pax Westphalica bekräftiget all solches, nebst denen Kayserl. Wahl-Capitulationen.

Man bemühete sich zwar an Seiten der Vorder-Oesterreichischen Regierung, und der darunter stehenden Ober-Aemtern, den mehr dann heiteren und dem mindesten Zweifel nicht unterworfenen Begriff kaum ersagter Reichs-Verordnungen dahin auszudeuten, daß selbe annoch gestatteten, von denen

denen in Austriaco gelegenen und auswärts gehörigen Geistlichen Gütern und Revenüen des gemessen Landesherrlichen Schutzes halber, eine billigmäßige Abgabe einzufordern; Inzwischen scheinet gleichwohlen, daß diese einseitig-sofort unhinlängliche Interpretation um da weniger eine widrige Würkung erzielen könne, weilen ex parte Austriæ selbsten einbekennet wird, daß derley Steueren bisher weder gefordert, noch entrichtet worden, welches doch für ein Haupt-Requisitum anzusehen, mithin der prætendirte billichmäßige Ansatz wegen dem ermangelenden antecedaneo Exercitio hujus Juris tam respectu totius quam partis, von sich selbsten aufhöret.

Hiebey muß der Reichs unmittelbaren Geistlichkeit auch sehr zu Herze dringen, daß man Ihro, so ferne auch gegen sie in genere das Collectations-Recht applicabel wäre, annoch die so betitulte Erbschaft-Steuer ganz allein, die Schulden-Steuer aber mit beschwerlichen Umständen, ja sogar Ihro eine ordentliche, und allein bey denen gehuldigten Unterthanen in der Noth statt habende Kopf-Steuer zumuthen, folglich sie weit härter, dann jeden von denen mindesten weltlichen halten wollen, wo doch selbe von Anbeginn der Welt bey allen Völkerschaften ohne Unterscheid der Religion, in derley Fällen mit einer vorzüglichen Milde behandelt worden.

Der

Der hieraus entspringende Schmerz muß auch um so glaubwürdiger vorliegen, indeme man an Seiten der Geistlichkeit für und für bey allen Nothfällen gegen dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich die werkthätig und ergiebigste Devotion bewiesen, wovon die letzt abgewichene Kriegs-Zeiten ein sehr lebhaftes Denkmahl darlegen, auch die damals nahmhaft vorgeschossene Dona gratuita und Decimationes ein solches überzeugend bestättigen können; Man hoffete dahero tröstlichst, daß Ihro in Rucksicht dieser ehrerbietigsten Aeusserungen bey wieder hergestelltem Frieden, dessen süsse Früchten und angenehme Folgen ebenfalls würden zu Theil werden, deren gewünschter Genuß aber bey sogestalten Ansinnungen gänzlich entzogen würde.

Will man deme nächst die in der Landvogtey Schwaben Geographice liegende Geist- und Weltliche Reichs-Stände, wegen deren neuen Steueren annoch in eine besondere Erwägung nehmen, findet man anwiederum mehrfältig, daß ihnen solcher Last ebener massen gar nicht aufzubürden seye, um willen selbe wegen dem von der Landvogtey geniessenden Schutz allschon beträchtlichen Schirm-Gülten und Ehrungen alle Jahr abreichen, sofort dißfalls nichts neues und mehreres anbegehret werden mag.

Die

Die alte Kayserl. Urkunden, Privilegia, Mandata, Poenalia, und andere Documenta, welche ehedem an die Reichs-Landvögte erlassen, und denen Statibus selbsten ertheilet worden, besagen alle mit gantz klarer Deutlichkeit, daß man die Reichs-Stände nach ihren Besitzen Päbstlich- Kayserlich- auch anderen Freyheiten behandlen, von ihnen mithin über die gewohnliche Abgaben für den Schutz nicht mehreres ablangen, noch besondere Steuren fordern, sondern sie sammt und sonders bey ihren hergebrachten alten Rechten, Frey- und Gewohnheiten belassen solle. Das in der Reichs-Landvogtey Schwaben denen Herren Reichs-Erb-Truchsässen Anno 1473. nachgefolgte Ertzhaus Oesterreich hat auch keine andere Jura, als die erstere innen gehabt und ausgeübet, bey der übernommenen Pfandschaft einbekommen, mithin lasset sich die von denen ehemaligen Besitzeren in dem Stand, wie sie es possidiret, erworbene Befugsamkeit keineswegs über die vorhinnige Observanz ausbreiten.

Es wäre zumalen in der That eben so unerwartet, als der Sachen Bewandtsame unangemessen, hierunter noch fernere Abgabe anzubegehren, weilen der ursprüngliche Pfand-Schilling allein in 13200 fl. bestanden, deren kamen wegen auf das Schloß Ravenspurg und sonsten verwendete Bau-

D kosten

annoch hinzu 3100 fl. Anno 1548. wurden auf die 3. Landvogteyen Schwaben, Hagenau und Ortenau cum consensu Electorali, zu Bestreitung der Winter-Quartiers-Kosten für die Reichs-Trouppen 197480 fl. aufgenommen, wovon der Landvogtey Schwaben das Drittel zufallete mit 65826 fl. 40 kr. welche alle drey betreffe 82126 fl. 40 kr. abwerfen, so man nun das Interesse davon mit 5. pro Cento berechnet, betragen solche 4106 fl. 20 kr.

Thut man hingegen in einen auch nur obenhinnigen Ueberschlag ziehen, was das Erzhaus Oesterreich bey denen Altdorff- und Gebrazhofischen Haupt- und andern dahin gehörigen Afterzoll-Städten jährlich einnimmt, was das Umgeld, die Strassen, ostermeldte Schutz-Gelder und Ehrungen, nebst denen Forsteylichen, auch andern Cameral-Einkünften rentiren, so erbricht sich, daß alljährlich nicht nur der vorberührte Zinß per 4106 fl. 20 kr. sondern vermuthlich das ganze Pfand-Schillings-Capital à 82126 fl. 40 kr. eingehoben werden dürften.

Der Reyß-Gelder und Steuren, so über die Cameral-Gefälle von denen Landvogteylichen Unterthanen in sehr grossem Quanto beyfliessen, nicht zu gedenken, noch derjenigen Nutzbarkeiten, welche noch weiters

ters wegen After-Pfandschaften und angestossenen andern Contracten jederzeit noch eingehen, und vormals dem hundert tausend weiß extraordinarie schon eingegangen seynd.

Zudem würde die Reichs-pfandschaftliche Landvogtey Schwaben nie unter die Oesterreichische Erb-Lande mit einbegriffen, noch auch ob adhuc existentem Qualitatem Pignoris Imperialis hierzu gezehlet werden mögen, bevorab, da schon im verwichenen Jahrhundert, als man erdeute Landvogtey, als ein Oesterreichisches Erb-Appertinenz achten wollen, darwider durch eine im Höchst Löbl. Reichs-Fürsten-Rath eingereichte Aeusserung solennissime protestirt worden.

Ueber all vorbemerktes fallet erforderlich eine noch tiefere Einsicht zu nehmen, daß die Erträglichkeiten, welche die Höchst-Hoch- und Löbl. Reichs-Stände aus anderwärtigen Territoriis beziehen, dem Heil. Röm. Reich und Schwäbischen Crayß allschon vor- und bey Errichtung der Wormsischen Matricul mit der Collectation verhaftet gewesen.

Viele Reichs-Abschiede bewähren solches ad literam, sonderbar jene Recessus, welche wegen Erlag der Türken-Steuren

abgefasset worden, allwo nahmentlich bestimmet ist, daß alle Einkünften von Geist- und Weltlichen, sie seyen gelegen wo sie wollen, in den Anschlag gebracht, und hiernach jedem seine Quota angesetzet werden solle.

Das Röm. Reich befindet sich mithin annoch in seiner anfänglichen Collectations-Possession.

Thut man nun auch einen Blick in die Schwäbische Crayß-Verfassung, und derselben bisherige Uebung, äussert sich sogleich allerwärts, daß darinnen sowohl der Unterthanen Vermögen, als der Herrschaft Cameral-Emolumenta ohne Ausnahm mit einbegriffen seyen.

Die von Anno 1720. bis 1729. vorgehabte Matricular-Rectification, und deswillen angestellte Inquisitio in vires & facultates Statuum, dann die hierüber aufgenommene Berechnung lassen diese Sachen in den geringsten Zweifel nicht ziehen.

Und obschon damahls nicht gegen alle Höchst- Hoch- und Löbl. Reichs-Stände ersagte Inquisitio vorgekehret worden, so ist schon an deme genug, daß der Hochlöbliche Schwäbische Crayß damit seine bey habende Collectations-Possession fundamentaliter

ausgeübet, und ipso facto zu erkennen gegeben, daß er in nöthigem Fall das nemliche Vorrecht auch gegen die selbiger Zeit nicht inquirirte Status annoch zu exerciren bewaltiget seye.

Annächstens erheischet auch noch eine besonders behufige Rucksicht, daß man bey Gelegenheit des letzt abgewichenen Krieges mit Aufstell- und Unterhaltung der Trouppen sehr vieles aufwenden müssen, damit aber sich in einen solchen ungeheuren Schulden-Last versenket, daß dessen Abtilgung noch viele Jahre fürdauren, und also auch die wahre Billichkeit an Hand geben därfte, daß vor denen anderwärtigen Schulden, die eigene vorzüglich abzuführen sich gebühre.

Dieses sind nun jene gründliche Behelfe, so verhoffentlich eine günstig- und angenehme Würkung nach sich ziehen werden.

Einer Hochlöbl. Crayß-Versammlung will man inzwischen zu selbstbeliebig tiefester Einsicht geziemendest anheim geben, ob- und wie solche Motiva in bonum Circuli, und zu Handhabung der mit interessirten Höchst-Hoch- und Löbl. Ständen gedeylich angebracht werden sollen.

Ulm, den 27ten
Maji 1767.

Lit. B.

Copia

Allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreibens ad Augustissimum, von dem Löbl. Schwäbischen Reichs-Prälatischen Collegio, d. d. Ochsenhausen den 5ten Januarii und sodenn den 6ten Januarii 1767.

Allerdurchlauchtigster rc.

Das schwere Anliegen; welches fast die mehreste Mitglieder unseres Schwäb. Reichs-Prälatischen Collegii neuerlich betroffen, nöthigen uns Euer Röm. Kayserl. Majestät unter anhoffender allergnädigsten Erlaubnuß in allerunterthänigstem Respect vorzutragen, und zu eröffnen, was massen Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät laut allerhöchsten Resolution vom 25ten Junii 1764. geruhet haben, die dem Clero Austriaco angesonnene Peræquations-Schulden-Steur-Aequivalents-Fassionen, auch auf die auswärtige Geistlichkeit in Ansehung deren in Austriaco besitzenden Gütern und Realitäten zu erstrecken.

Nun

Nun sind wir weit davon entfernet, diese Allerhöchste Verordnungen, so weit dieselbe den innländischen Clerum betreffen mögen, berühren zu wollen, sondern gedenken nur den Unterschied allerunterthänigst zu bemerken, in welchem sich unsere hierinnfalls betroffene Mitglieder, welche in denen Vorder-Oesterreichischen Erblanden einige Güter und Gefälle, als Extranei und Reichs-Stände besitzen, in der That selbsten befinden, und dahero Euer Röm. Kayserl. Majestät allermildeste Ruchsicht billig verdienen, der Unterschied hingegen darinn bestehet, daß diese in Austriaco besitzende Güther, Gefälle und Realitäten bey einigen Reichs-Abteyen den fundum collectabilem der Reichs- und Crayß-Præstationen entweders ganz, oder doch merklichen Theils ausmachen, diese aber durch solche Allerhöchste Gesinnung nothwendiger Weise geschwächet werden müßten. Andere Reichs-Abteyen hingegen den von der Oesterreichischen Landvogtey, und der Landgrafschaft Nellenburg in Ansehung dieser nemlichen Gefällen geniessenden Schutz mit einer jährlichen Abgabe an Geld, Wein und Früchten bezahlen, mithin auch, da diese neu anbegehrte Præstationen, eine Vergeltung des geniessenden Schutzes seyn sollen, dieselbe in gedoppelter Maaß wider die Allermildeste Gesinnungen Ih. Kays. Kön. Apost. Maj. selbsten bezahlet werden würden.

Hauptsächlich aber bey allen diesen auswärtigen Reichs-Abbteyen die allergnädigst bekannte Disposition des Westphälischen Friedens anschlaget, in welchem die Stände sich verbunden haben, die Renten, Gefälle, Zehenden und Pensiones, ohne Abbruch gegen einander folgen zu lassen, mit dem gemeinsam beliebten heilsamen Monito, daß die auf derley Gefällen etwann schon zuvor haftende Jura und Onera also mässig gebraucht werden sollen, damit nicht durch Uebung solcher Rechte der Geistlichen Güter Einkünfte zu viel beschweret und erschöpfet werden möchten.

Dahero wir auch in Betracht dieser wahren Umständen, und auf bewegliches Andringen unserer hierunter verfangenen Mitgliedern und Mit-Ständen Euer 2c. 2c. sowohl in unserm, als sammtlich derselben Nahmen allerunterthänigst anruffen und bitten, Allerhöchst-Dieselbe wollen allergnädigst geruhen Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät dahin zu bewegen, daß diese Reichs-Abteyen aus denen hier allerunterthänigst angeführten ganz besonderen Beweg-Ursachen, von denen angesonnenen Peræquations-Schulden-Steuer und Erbschafts-Steuer-Aequivalents-Faſſionen allermildest dispensiret und verschonet, oder aber im Fall wider unser besseres Verhoffen Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät

jestät in unsern gerechten Vortrag einigen Zweifel setzen sollten, hierüber selbsten gehöret werden mögen. Welche allerhuldreicheste Willfahr wir um so zuversichtlicher hoffen, als diese Reichs-Abbteyen andernfalls deterioris conditionis, als die Protestantische Reichs-Stände selbsten, welchen man ihre Renten und Gefälle, Zehenden und Gülten ohne einigen Abbruch aus deren Catholicorum Territoriis vi Instrumenti Pacis folgen lassen muß, werden würden, welche doch laut gedachten Instrumenti gleiche Rechten geniessen sollen.

Euer 2c. 2c. benebens in Dero Wahl-Capitulation allermildest zugesaget haben, die Stände bey ihren hergebrachten Rechten, Privilegien und Immunitäten aufrecht zu erhalten.

GOtt der Allerhöchste seegne Euer 2c. 2c. glorreicheste Regierung in die späteste Zeiten, wir aber legen uns allerhöchst Deroselben zu Füssen, und verharren mit all devotester Submission 2c.

Lit. C.

Copia

Allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreibens an der Kayserin Königin Majestät, von dem Löblichen Schwäbischen Reichs-Prälaten-Collegio, d. d. Ochsenhausen den 5ten und sodenn den 6ten Januar. 1767.

Allerdurchlauchtigste 2c. 2c.

Euer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät erlauben uns vor Dero geheiligten Gnaden-Thron allersubmissest vortragen zu därfen, wie daß uns Directorialibus des Reichs-Prälaten-Collegii in Schwaben von einigen Banks-Verwandten die Anzeige dahin gemachet worden seye, daß dieselbe, und all diejenige, welche in Territorio Austriaco einige Possessiones, Gülten und Zehenden in mehr andere Wege haben und geniessen, alljährlich nach dem Auftrag der Vorländischen hohen Stelle zu Freyburg eine gewisse Art von Steuren in die angewiesene Fundos abreichen, und geben sollten.

Nun

Nun sehen wir zum voraus, wir gänzlichen uns persuadiret halten, daß Euer ꝛc. ꝛc. nach Dero Reichs-kündigen Gerecht- und Billigkeits-Liebe, und mehr anderen beywohnenden Kayserl. Königl. Gemüths-Gaben, wohin es nach dem offentlichen Lauf der allgemeinen Welt-Historie, noch keine Cronen-tragende Fürstin so weit gebracht, unmöglich mißdeuten werden, wann wir in jener unwandelbaren Verehrung, (mit welcher gegen dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus von Oesterreich unser Reichs-Prälaten-Collegium nach denen Fußstapfen unserer seel. Vorforderen so lang, und bis in ihre Gruben verbleiben wird, als lange noch die Geistlichkeit in ihrer und des Reichs-Verfassung aufrecht bestehen kan, und dem Kayserl. Königl. Haus auf einigerley Art, vielleicht noch nutzlich oder vorträglich erachtet werden dörfte) uns gegenwärtig die Freyheit nehmen, Euer ꝛc. ꝛc. in allertiefester Unterwerfung die aller devoteste Vorstellung dahin zu machen, daß unserem Collegio Abbatiali überhaupts billig zur äussersten Betrübnuß gereichen mußte, wann Euer ꝛc. ꝛc. gegen all besseres Verhoffen, auf diesen, die übelste Folgen nach sich ziehenden Abgaben, wovon gleichwohlen in denen Geschichten des Heil. Röm. Reichs nicht einmal eine Spur anzutreffen, bestehen, und uns sammtlich gegen alles Verschulden auf einmal von unserer

serer so gar in denen offentlichen Friedens-Schlüssen, insbesondere auch denen in medio liegenden Reichs-Abschieden de Anno 1662. §. 61. item de Anno 1544. §. 59. hell und offenbar vorliegenden Recht und Gerechtigkeit verdringend sehen müßten.

Sollten Euer rc. rc. wie wir wünschen und hoffen, diesen innocenten Vortrag Dero allermildesten Beherzigung würdigen, so können wir uns billich noch mit der guten Hoffnung schmeicheln, Allerhöchst-Dieselbe mit nichten gemeynet seyn werden, der seufzenden Stimme Dero Geistlichen Reichs-Mit-Ständen die Ohren zu verschliessen, sondern consoliren uns vielmehr mit dem ganz getrost, Euer rc. rc. die von unseren in GOtt ruhenden Vorforderen gegen dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus in denen mißlichsten Zeiten ununterbrochen erworbene Verdienste in mildeste Betrachtung ziehen, und auch dieses allerhuldreicheſt erwegen werden, wie daß gleichwohlen unser Reichs-Prälat-Schwäbisches Collegium sowohl des Kaysers Francisci Majestät glorwürd. Gedächtnuß, als auch Euer rc. rc. selbsten, unangesehen ihrer freyen Reichs-Ständigkeit ererst vor kurzen Jahren abhin Dona gratuita zu verwilligen sich angelegen seyn lassen, von denen so beträchtlichen Decimationen, womit der Schwäbisch Reichs-Prälaten-Stand den ganzen letztern schwehren Krieg

Krieg über bis auf den letzten Mann getreulich ausgehalten, nichts zu melden.

Woraus sich aber eben darum erbricht, wie nutz- als räthlich einem Staat es seye, diejenige obgleich geringe, doch aber in der unumschränkten Devotion gegen dem Kayserlichen Haus, auch denen Grossen nichts nachgebende Stände fernershin bey häußlichen Ehren zu erhalten, welche von denen ältesten Zeiten her bis nunzu sich gleichwohlen Euer 2c. und Dero glorreichen Vorfahrern ununterbrochen gleichsam für eigen devoviret haben.

Wir nehmen also das Herz in beede Hände, und setzen nicht aus, unabläßig zu bitten, biß Euer 2c. allermildest geruhet haben werden, die helle Wahrheit, und daraus fliessende offenbare Gerechtigkeit unserer Bitte nach Dero grossen Fürsten Geist zu beurtheilen, sofort der vorgedachten Vorländischen Stelle allergnädigst zu befehlen, auf daß sie von denen ob mentionirten Fassionen cum annectis abstehen, und die Reichs-Prälat-Schwäbische Banks-Verwandte mit denen vermeintlichen Abgaben nicht ferners betrüben möchten, worgegen sich hinnach dieselbe eben so willig als bereit finden lassen werden, wie bis anhero notorie geschehen ist, also auch in Zukunft ihre allergehorsamste Devotion der unaufhörlich

lich Oesterreichischen Verehrung, so lange wenigst der Liebe GOtt die hierzu nöthige Kräften verleihen wird, getreulich einzuhalten.

Da wir unser gerecht- und billiches Bitten und Anflehen nochmalen zu allermildestem Gehör allerangelegentlichst empfehlen; So bitten wir auch zugleich von uns die theureste Versicherung in Kayserl. Königl. Gnaden aufzunehmen, daß wir nebst unser und unsers gesammten Abbatial Collegii allerunterthänigster Empfehlung zu Kayserl. Königl. allerhöchsten Hulden und Gnaden in profundestem Respect seyen ohne Ende 2c.

*Pro Memoria

An Einen Hochlöbl. Crayß-Convent, von dem Wohllöbl. Reichs-Städtischen Collegio in Schwaben, d. d. Ulm den 24ten Maji 1767.

Nachdeme die Löbl. Reichs-Städte Ueberlingen, Lindau, Ravenspurg, Wangen, Ißny, Leutkirch, Buchhorn und Buchau, wegen der auf allerhöchst Kayserl. Königl. Apostol. Befehl von denen Löbl. Ober-

* Die oben p. 329. angegebene Num. II. nebst den folgenden sind durch ein Versehen als Nummern angezeiget worden.

Ober-Aemtern der Landvogtey Schwaben und Herrschaft Bregenz an dieselbe gemachten neuerlichen Zumuthung, ihre Realitäten, Zinse, Zehenden, Gülten und Gefälle gewissenhaft, verläßig und nach Maaßgab des zugleich mit communicirten gedruckten Dominical-Schematis zu fatiren, um hiernach eine künftige Steur-Abgab und Donum gratuitum abmessen zu können ꝛc. zu anhoffender Abwendung solch bishero niemalen zugemutheter schweren Last bereits unterm 20ten Mart. nup. an Ihro Kayserl. auch Kays. Kön. Apost. Maj. dieserhalben die trüfftigste allerunterthänigste Vorstellungen erlassen, zugleich aber auch Ein Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt respectuosest erbetten haben, solche allersubmisseste Vorstellungen bey allerhöchsten Behörden mittelst hochmögender Unterziehung gelten zu machen. Und um diese äusserst wichtige und bedenkliche Angelegenheit bey gegenwärtiger Hochlöblicher allgemeinen Crayß-Versammlung allhier von gesammtem Collegio Civitatensi nach ihrem vollen Umfang in genaueste Ueberleg- und Erwägung genommen, hiebey aber auch gefunden worden, daß, wann die in Sachen interessirte Städte in die Nothwendigkeit sich versetzet sehen sollten, ihre in Landvogtiaco & Brigantino und sonsten in denen Vorder-Oesterreichischen Landen habende Besitzungen, oder von daher beziehende Nutzungen angesonne-

ner

ner massen zu fatiren, und hinkünftig sich hienach besteueren zu lassen, selbige unter einer solch vervielfältigt werdenden Last von Abgaben in wenigen Jahren ermüden, ja mehrentheils gänzlich enervirt, somit aber auch ausser Stand gestellet werden würde, die allgemeine Reichs- und Crayß- Præstanda fürterhin zu erschwingen; Solchemnach dem gesammten Reichs- Städtischen Collegio nach dem obwaltenden Societæts-Verband allerdingen obliegen will, sich mit denen hierunter vorzüglich bedrängten Mit-Banks verwandten Städten zu vereinigen, und in solcher Maße communi Consilio sich zu bearbeiten, um den eminirenden Nachtheil von selbigem abzuwenden, allervorderist um aber auch von Collegii wegen die würksamste Assistenz, und, gleiches eine gemeinsame Sache, des gesammten Crayses erfordert, vereinigte Mit- Angehung Eines Hoch-Löbl. Crayses dringendlichst zu erbetten; Als nimmt man sich dann hiemit die Freyheit, Einer Hochansehnlichen allhiesigen Crayß-Versammlung, Hochwelcher die in Sachen von mehrgedachten Löbl. interessirten Städten immittelst gemachte Fürschritte bereits per Dictaturam publicam bekannt worden sind, dieserwegen noch ein und andere nähere decenteste Vorstellungen beyzusetzen.

Es ist bekannten auch Reichs- und Crayß-hergebrachten Rechtens, daß niemand wegen einer-

einerley Sache mit einem doppelten Oner-
beleget werden kan: Und eben daher fliesset
ab, daß ein solcher, der seine Collectas
von ältesten Zeiten her an dem einen Ort
entrichtet, nicht mehr angehalten werden mö-
ge, erst noch die Immunität von denen nem-
lichen Abgaben an einem andern Ort zu er-
weisen. Nicht minder ist unlaugbar, und
ebenfalls Reichs- und Crayß-kundig, daß
diejenige Aemter, Spitäler, Stiftungen
und Particuliers, welche aus ihren in Au-
striaco habenden Besitzungen, Zinse, Ze-
henden, Gülten und Renten beziehen, von
dem Durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich
niemalen und auch so gar bey denen gefähr-
lichsten und kostbarsten Türken-Kriegen
nicht, collectiret, oder in eine andere Scha-
tzung genommen worden sind, sondern viel-
mehr vor und nach Verfertigung der
Wormser Reichs-Matricul nach ihrem
Verband die Reichs- und Crayß-Lasten mit
tragen helfen. Benebst aber so sind auch
die Ständische Jura in Ansehung einer ih-
nen etwa ansinnen wollenden gedoppelten Ab-
gabe durch zerschiedene Reichs-Schlüsse,
durch den Westphälischen Frieden, und die
von Kaysern bestätigte Capitulationen auf
das verbindlichste gewahret und bestätiget
worden.

So wohl in diesem Anbetracht, als
auch von darum sind die Reichs-Stände,
und somit auch in Substrato die angefochte-

ne und äusserst bedrangte Städte, gleichwie überhaupt des Reichs, also auch insonderheit des Hoch-Löbl. Crayses Schutzes allerdingen würdig, als sie von Jahrhunderten her mit Aufopferung Guts und Bluts das ihrige ohnehin in fast unerschwinglichen Abgaben zur Erhaltung des ganzen Systematis beygetragen haben, auch fernerweit sich dessen nicht entschütten werden.

Solchergestalten reden nicht nur die heilsame Reichs-Gesetze, und darauf sich begründende beschworne Kayserl. Wahl-Capitulationes, sondern auch selbst der Verhalt der Umstände, und zumahlen ein uraltestes ununterbrochenes von Kaysern und selbst von Erz-Herzogen von Oesterreich bestätigtes Herkommen denen hierunter befangenen Städten das Wort: Um so zuversichtlicher getröstet sich dahero das gesammte Reichs-Städtische Collegium, Ein allhier versammleter Hoch-Löbl. Crayß-Convent werde nach Dero Crayß-kündigen patriotischen Vorsorge, welche von je her die Aufrecht-Erhaltung des ganzen Crayß-Systematis sowohl, als auch eines jeden Crayß-Mit-Standes insonderheit zum besondern Augenmerk gehabt hat, nicht entstehen, die Sache nach ihrer ganzen Vorliegenheit mit allen davon abfliessenden äusserst bedenklichen Folgen um so mehr einer hohen Reflection zu würdigen, als in dem

entgegen gesetzten Fall, und da die bedrängte Städte, in ihren allerunterthänigsten Petitis, wieder Hoffen, allergnädigst nicht erhöret, vielmehr genöthiget werden sollten, die Fassiones angesponnener massen einzuschicken, und darnach mit neuen Steuren sich belegen zu lassen, selbige zuletzt meistentheils also enervirt werden würden, daß sie fernerweit nicht im Stand waren, ihre schuldige Currenz Quanta an Reichs- und Crayß-Præstationibus tam ordinariis quam extraordinariis zu entrichten.

Eine Hoch- Löbl. Crayß-Versammlung wolle dahero geruhen die bereits disseits gemachte allerunterthänigste Vorstellungen als eine nicht etwa nur die darunter befangene Hoch- und Löbl. Crayß betreffende Angelegenheit anzusehen und zu behandlen, damit diese nicht nur ungewöhnliche, sondern denen kundbaren Reichs-Rechten, hergebrachten Freyheiten, und gesammten Reichs- und Crayses-Interesse zuwider lauffende Exaction auf einen Hoch selbst dienlich erachtenden Weeg lediglich abgewendet werden möchte.

Wo im übrigen man sich mit all denenjenigen Fürschritten, welche von andern Hoch- und Löbl. Crayß-Mit-Ständen zu Abwendung dieser Ansinnung gemachet worden, per omnia conformiret und per vinculum Circulare angeschlossen, und anbey nicht unangezeigt gelassen haben will, daß

auch bereits an die Löbl. Stadt Ulm von dem Marggrafschaft-Burgauischen Löbl. Ober-Amt zu Günzburg, an die Löbl. Stadt Rothweil aber schon vor geraumer Zeit durch das Löbl. Ober-Hochbergische Amt Speichingen ein gleiches Ansinnen gemacht worden seye.

Womit man sich zu einer Hochansehnlichen Crayß-Versammlung hochschätzbarer Propension und Wohlwollen ganz gehorsamst empfiehlet.

Concept

Vorstellungs-Schreiben an der Kayserin Königin Majestät wegen der neuen Oesterreichischen Steuer, Nomine Conventus Circuli Suevici, d. d. Ulm den . Junii 1767.

P. P.

Euer Kayserl. Königl. Majestät werden aus den Anlagen allergnädigst zu ersehen geruhen, was bey dem Hochfürstlichen Crayß-Ausschreib-Amt sowohl, als auch bey gegenwärtig allgemeiner Crayß-Versammlung von den Reichs-Prälat-und Reichs-Städtischen Collegiis, mit welchen sich noch mehrere Stände vereinbahret, in Ansehung der neuerlich auf alle aus denen

nen untermengten Oesterreichischen Vorlanden einziehende Nutzungen und Einkünfte, wie selbe immer Nahmen haben möge, angesonnenen Auflagen umständlich angebracht, und wie zugleich das dringende Ansuchen dahin gestellet worden, daß in dieser hochwichtigen = und selbst in die Verfassung dieses Crayses einschlagenden Angelegenheit denen hierunter interessirten Mit = Ständen die Societæts = mäßige Assistenz gegönnet, mithin bey Euer Kayserl. Königl. Majestät um Wiederaufhebung dieser vorhin niemals üblich gewesenen Anforderungen sich nachdrucksamst verwendet werden möchte.

Nun wollen Allerhöchst = Denenselben wir mit weitläufter Wiederholung derer in Eingangs bemerkten Exhibitis ausgeführten Gründen nicht beschwerlich fallen, sondern mit allergnädigster Erlaubnuß auf deren Innhalt uns lediglich und mit so mehrerm Vertrauen beziehen, als hieraus Euer Kayserl. Königl. Majestät von selbst unter Augen fallen wird, wie durch obangezogene neuerliche Ansinnungen der Verfassung dieses Crayses so gar nahe getreten werde, und in welch deutlicher Maaß zerschiedene Reichs = Grund = Gesetze sowohl, als auch andere von der grösten Erheblichkeit mit seyende Behelfe denen betroffenen Crayß = Mit = Ständen das Wort sprechen ꝛc.

Nun nehmen wir uns die Ehrfurchts = volle Freyheit allerunterthänigst annoch bey.

zu merken, daß sammtliche Fürsten und Stände dieses Löbl. Crayses, mithin auch diejenige welches dieses Anliegen dermalen hauptsächlich betrift, je und allezeit auch besonders in letzt verwichenen Kriegs-Zeiten ihre wahre Devotion gegen das Durchlauchtigste Erzhaus redlich erprobet, und ihre äusserste Kräften deshalb aufgeopfert, dergestalten, daß noch viele Jahre hinstreichen dörfften, bis sowohl bey dem Crayß, als auch bey denen Hoch- und Löbl. Ständen und deren Unterthanen, dieser Verlust wieder ersetzet, und die fast aller Orten aufgenommene ansehnliche Summen abgezahlet werden können; Nicht zu gedenken, daß im Fall, wenn nach dem Göttlichen Verhängnuß neue Unruhen in dem deutschen Reich entstehen sollten, mancher übrigens patriotisch gesinnter Stand sich genöthiget sehen würde, an Erfüllung seiner Schuldigkeit es wider Willen erwenden zu lassen, wann ihme dergleichen ganz ungewöhnliche Abgaben von seinen dem Crayß afficirten Intraden gegen den seitherigen Statum Possessionis zu præstiren, zugemuthet werden sollte.

Zu Euer rc. Gerechtigkeits-Liebe und diesem treudevotestem Crayß schon so oft werkthätig bewiesener huldreichester Gesinnung nehmen wir das Ehrerbietietigste Zutrauen, daß Allerhöchst-Dieselbe vorangemerkte, und in den beygebogenen Exhibitis

bitis umständlich ausgeführte Bewandsame nach ihrem ganzen Umfang in allermildeste Erwägung zuziehen, folglich denen hier und dar, bereits angedroheten Vorkehrungen Einhalt zu thun, und die hierunter befangene Status mittelst Erlassung einer gewührigen Allerhöchsten Entschliessung zu consoliren, dargegen aber des gesammten Crayses Allerunterthänigste Versicherung wegen beständiger Fortsetzung der gegen das Durchlauchtigste Erzhaus bey allen Vorfallenheiten bethätigten Devotion und tiefesten Respects anzunehmen allergnädigst geruhen werden.

Die Wir ꝛc.

Datum ut supra.

Anmerkungen

über eine in Vorschein gekommene Schrift betitelt: Kurze Beleuchtung auf was Art ꝛc. ꝛc. fol. Wien 1768.

(vid. vorher No. VI. Lit. A. pag. 28.)

Es hat dem Löbl. Schwäbischen Reichs-Prälatenstand gefallen, bey der letzten

Crayß-Versammlung eine Schrift austheilen lassen, betitelt:

Kurze Beleuchtung, auf was Art von der Kayserl. Königl. Apostol. Majestät an zerschiedene, so geist- als weltliche, höchst- hoch- und löbl. Reichsstände, welche in Allerhöchst Dero Schwäbischen Erb- und respective Reichspfandschaftlichen Landen, Güter zu liegen haben, oder daraus an Zehenden, Zinsen, Gülten, und andern Erträglichkeiten, was beziehen, die Aushändigung der sogenannten Erbschaft- Steuer- Æquivalent- Schuldensteuer- und Dominical-Faßionen, anmit aber die hieraus sich äussernde Abgabe verlanget worden; nebst denen Beweggründen, warum sothane Forderung nicht statt haben möge.

Man heget von der Denkungsart jener Herren Reichs-Prälaten, und anderer Stände des Löbl. Schwäbischen Crayses, welche, nebst ihren Reichs-Territoriis, in Vorder-Oesterreich unmittelbare Grundstücke und Gefälle besitzen, einen allzu vortheilhaften Begriff, als daß man glauben

könnte,

könnte, daß sie die in dieser Schrift hin und wieder vorkommende anstößige, und mit der Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät schuldigen Ehrerbietung nicht allerdings vereinbarliche Auslassungen billigen sollten, und schreibt selbige vielmehr auf Rechnung des Verfassers, da etwa die Kürze der Zeit nicht gestattet haben mag, seinen Aufsatz vor der Hinausgebung genau zu durchgehen.

Nach der Gewohnheit der Vertheidiger übler Sachen, sucht derselbe, durch Verschweigung der wahren Umstände, und Einmengung mehrerley Nebendinge, den Leser zu blenden.

Man wird inzwischen, damit nichts unberührt bleibe, ihm Schritt vor Schritt folgen, und einem jeden Absatz sofort die nöthige Erläuterung beyfügen.

Gleich der Eingang: **Beleuchtung, auf was Art von der Kayserl Königl. Apostol. Majestät** 2c. klingt sehr befremdlich. Wenn man aber schon diesen unschicksamen Ausdruck mit dem Mangel der Ueberlegung entschuldigen will, so läßt sich doch von einer andern Stelle des Titels kein so mildes Urtheil fällen, wo der Verfasser die unter den neuen Steuern begriffene Lande, mit dem ganz ungewöhnlichen Namen, **Schwäbische Erblande**, beleget.

Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät besitzen allerdings, theils dermalen nur

mit dem Dominio directo, als oberste Lehensfrau, theils mit dem vollen Eigenthum und Nutzniessung, mehrere ansehnliche Landschaften, welche zu dem Löbl. Schwäbischen Crayß steuren, und mit selbigem in einem gemeinsamen Bande stehen. Hier ist aber von keinen dergleichen **Schwäbischen**, sondern von solchen Erblanden die Frage, welche seit Jahrhunderten dem Oesterreichischen Crayß einverleibet sind, und eben dahero, sowohl bey denen Erdbeschreibern, als in der Sprache der Publicisten, den Namen **Vorderösterreich**, oder **Oesterreichische Vorlande** führen. Allein es war dem Zweck des Verfassers nicht gemäß, diese Benennung zu gebrauchen, sondern der Leser sollte auf den Irrwahn gebracht werden, als geschehe dem Löbl. Schwäbischen Crayß in sein Besteurungsrecht ein Eingriff. In einer gleich gefährlichen Absicht fügt er hinzu, **Reichspfandschaftliche Lande.** Man versparet aber an den behörigen Ort die Unrichtigkeit seiner Sätze von der Landvogtey Schwaben zu zeigen, und schreitet nunmehro zu dem Innhalt der Schrift selbst.

Der Verfasser hätte sich die Mühe ersparen können, so viele Seiten mit einer verwirrten Erzählung des Hergangs der Sachen anzufüllen, da ihm solcher sehr unvollständig bekannt ist, es auch nicht darauf ankömmt, wenn, und wie die verschiedenen

Abga-

Abgaben eingeführet worden, sondern, ob Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät hierzu berechtiget seyen? Man will inzwischen kürzlich anzeigen, was es mit einer jeden der drey Steuren für eine Beschaffenheit habe.

Die **Erbschaftssteuer** ist eine Abgabe von Zehn, und in einigen Fällen, weniger Theile von Hundert, welche die Seitenverwandte, oder ganz fremde Personen, von denen ihnen zufallenden Erbschaften, oder Vermächtnißen, zurücklassen müssen. Gleichwie aber das in Händen der Geistlichkeit befindliche Vermögen nie an Erben gelanget, als hat die Billigkeit erfordert, solches auf andere Art, nach einem so viel thunlich gleichen Verhältniß beyzuziehen; welches mittelst Ausmessung einer gewissen jährlichen Abgabe, oder des sogenannten **Erbschaftsteuer-*Æquivalents***, geschehen ist, das in Vorderösterreich, so wie die weltliche Erbsteuer selbst, seinen Anfang den ersten Tag Wintermonats 1764. genommen hat.

Die zu gleicher Zeit allda eingeführte **Schuldensteuer** unterscheidet sich darinn von der Erbschaftssteuer, daß solche, nach gewissen Classen, von eines jeden Einkünften entrichtet wird. Es sind jedoch die ausser Lands wohnende, obschon in Vorderösterreich begüterte Partheyen, darunter nicht begriffen, und ist es ein blosser Ver-

stoß

stoß gewesen, wann von einigen derselben Schuldensteuer-Fassiones abgefordert worden.

Was endlich die *Dominical*-**Steuer** betrifft, so hat diese mit denen beyden anderen, blos zu Tilgung der Kriegsschulden gewidmeten, **ausserordentlichen** Auflagen, keinen Zusammenhang, sondern ist jene **beständige** Abgabe, welche die, über den Bürger- und Bauerstand erhabene Gülten-Besitzer, für den ihres Orts gleichfalls geniessenden Schutz des Staats, zu dessen Erfordernissen, und besonders zur Unterhaltung eines immer bereit stehenden Kriegsheers, beytragen müssen.

Vormals waren die adeliche Güter hauptsächlich aus der Ursache steuerfrey, weil die Innhaber mit ihren Leuten in Person zu Felde zogen. Und nachdem es von diesem persönlichen Aufbot abgekommen, wurde lange Zeit hindurch nur sehr wenig geworbenes Kriegsvolk unterhalten. Die übrigen Staatsbedürfnisse belieffen sich ebenfalls nicht gar hoch, und konnte endlich der Bürger und Bauer die Bürde allein tragen. Man weiß dahero auch in andern deutschen Erblanden sich noch wohl zu erinnern, daß der Adel und die Geistlichkeit, theils gar nicht, theils nur in ausserordentlichen Fällen gesteuret. Allein, in den neuesten Zeiten haben die Umstände sich gänzlich geändert,

und

und besonders die Erfordernissen des Kriegs-Staats dergestalt angehäufet, daß es eben so unthunlich, als offenbar ungerecht seyn würde, mit Verschonung der höheren Classen, die ganze Last länger dem Bürger; und Bauer aufzuhalsen.

Durch diese dringende Ursachen sind Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bewogen worden, ebenfalls in Vorderösterreich eine Steuer-Peræquation anzuordnen, und, nebst den Bürger- und Bauer-Gütern, auch sämmtliche von dem Adel, und der Geistlichkeit besitzende Realitäten, in ein genaues Verzeichniß, oder sogenanntes Catastrum, bringen zu lassen, um ein und anderes Vermögen, jedes nach einem gewissen Austheiler, in das allgemeine Mitleyden einzuziehen.

Zwischen im Land wohnenden, und auswärtigen Besitzern hierbey einen Unterschied zu machen, wäre eine offenbare Verletzung der Gleichheit.

Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät lassen, mit Beseitigung Dero Cameral-Interesse, sogar Ihre eigene, jure privatorum besitzende Herrschaften und Gefälle belegen. Nichtsdestoweniger haben Höchst-Dieselbe, um allen Beschwerden, so viel möglich, vorzukommen, ausdrücklich verordnet, daß sämmtliche Steuern nur an

jenen Orten erhoben werden sollen, wo Dero Durchleuchtigsten Erzhaus, nebst der Landeshoheit, zugleich die Collectation unstrittig zustehet.

Der Verfasser scheinet sich daran zu stossen, daß in dem Patent **die Steuerschuldigkeit des geistlichen Stands**, als eine keinem Zweifel unterliegende Sache, vorausgesetzet worden. Es würde ihm aber dieser Satz nicht so befremdlich gefallen seyn, wenn er sich erinnert hätte, daß die Verbindlichkeit, die gemeine Lasten mittragen zu helfen, aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft herfliesset, wovon auch der geistliche Stand ein Glied ist.

Die persönliche Würde eines Begüterten, oder daß derselbe, in Ansehung seiner anderweitigen Besitzungen, und unmittelbarer Reichsstand ist, mag ihn keinerdings von dieser Steuerschuldigkeit befreyen.

Des Herrn Marggrafen von Baaden-Baaden Durchleucht haben grosse Herrschaften in Böhmen; denen Erz- und Hoch-Stiftern, Salzburg, Passau, Freysingen, Regenspurg, gehören viele Ortschaften in Oesterreich. Alle diese Fürsten entrichten von ihren Gütern und Gefällen, unweigerlich die darauf von Zeit zu Zeit legende Steuren, ohne daß ihrer Reichs-Unmittelbar-

barkeit der mindeste Nachtheil erwachset. Eben so wenig würden Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät selbst, wenn Ihnen in einem fremden Territorio Güter zufallen sollten, sich den alldortigen gemeinen Bürden entziehen. Gleichwie Höchst-Dieselbe, bereits erwähntermassen, in Dero eigenen Staaten, von allem jenem, was Sie jure privatorum besitzen, in die Landschaftliche Cassen die Steuern abführen lassen.

Es ist demnach gar nichts befremdliches, daß die Kayserl. Königl. Oberämter denen in Vorderösterreich begüterten Hohen und Löbl. Herren Reichsständen angesonnen haben, bey der nunmehro auch allda einführenden Belegung des Dominicalis, die Bekenntnissen ihrer sämmtlichen, **unter Oesterreichischer Steuerbarkeit** beziehenden Gefällen zu überreichen, oder daß, was insonderheit die Reichs unmittelbare Geistlichkeit betrift, das Erbschaftssteuer-Æquivalent auch auf selbige, in soweit sie allda Vermögen besitzet, erstrecket worden. Von der Schuldensteuer hat man schon erinnert, daß solche keine auswärtige Partheyen berühre.

Was der Verfasser von der geistlichen Immunität, von den Reichs-Grundsätzen, von Verträgen, und von der Observanz anführet, wird in den nachfolgenden Ab-

sätzen umständlicher vorkommen, und allda beantwortet werden. Vor allen Dingen ist sich beständig gegenwärtig zu halten, und man wiederholet es nochmals ausdrücklich, daß die neu eingeführte Abgaben sich auf jene Landesdistricten beschränken, über welche Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, nebst der vollständigen Landeshoheit, zugleich insbesondere das Jus collectandi unstreitig zustehet, und die seit Jahrhunderten partem integrantem des, auch in Ansehung der Steuern, mit ganz besondern Vorzügen begabten **Landes Oesterreich** ausmachen.

Man kan nicht umhin, aus der Carolinischen Bestättigung gedachter Oesterreichischer Privilegien, folgende zwey das Steuerwesen betreffende Stellen hier einzurücken.

„Das **Land Oesterreich** ist auch „exemt, und frey, sammt seinen Einwoh„nern, für alle andere Land, aller Zinsen, „und **Aufschlägen der Kayser und an„derer** in Ewigkeit, und dieselbe Fürsten „von Oesterreich seyn **dem Heil. Röm. „Reich, noch Niemands andern, kei„ne Steuer, Hilf, noch Dienstbar„keit schuldig, noch verpflicht**, denn „was sie von ihren freyen guten Willen „thun wollen.

Und

Und weiter unten:

„Die Erzherzogen mögen in den „vorbestimmten ihren Fürstenthumen, Herrschaften, und Landen, die sie jetzo haben, „oder in künftigen Zeiten gewinnen, sich al„ler Gewaltsam gebrauchen, mit Freyung „zu geben, neue **Aufschläg, Mauth, „Zöll, und andere Mehrung ihrer „Nutz, und Renten zu machen**, und „aufzusetzen, und der in all ander Weege, „wie die genannt seyen, und sich begeben „werden, zu geniessen, und zu gebrauchen! „und was also dieselbe Erzherzogen zu Oe„sterreich in ihren Landen also gebieten, „thuen, oder aufsetzen, das soll weder Kay„ser, noch andere Gewalt hernach nicht ver„ändern.

Zwey unwidersprechliche Sätze folgen hieraus.

Erstens, daß weder das heilige Römische Reich in Corpore, noch ein einzeler Crayß desselben, aus dem Land Oesterreich einige Steuern beziehen könne, und daß am allerwenigsten einem Oesterreichischen Begüterten frey stehe, die ihm anderwärts obliegende Schuldigkeiten auf seine in Austriaco beziehende Einkünften zu übertragen.

Zweytens, daß ein Erzherzog, auch in Einführung neuer Steuern, ganz ungebundene Hände habe.

Von beyden Sätzen wird sich in dem folgenden öfters eine Anwendung machen lassen.

Alle diese, von Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, gegen die saumselige Fatenten getroffene Verfügungen, sind natürliche Folgen der Ausübung Dero Besteurungsrechts, und haben die hohe Ordinariate diesfalls vor anderen Gültenbesitzern, in welcher Eigenschaft man sie hier allein betrachtet, nichts voraus.

Es ist auch schon oben gemeldet worden, daß der Würde eines Reichsfürsten, ja selbst eines Monarchen, nicht der mindeste Nachtheil erwachse, wenn er von seinen, unter fremder Botmäßigkeit liegenden Gütern, die allgemeine Schuldigkeiten entrichtet. Und wird der Verfasser hoffentlich zugeben, daß jemand, in verschiedener Rucksicht, zugleich ein *Immediatus*, und ein **Unterthan** seyn könne.

Befremdlich ist, daß der im Namen der Schwäbischen Reichsprälaten redende Verfasser, sich zugleich zum Sachwalter der Ordinariate, und ins besondere des Herrn Cardinal Bischofen von Costanz Hochfürstl. Eminenz, ja sogar des unterthänigen Vorderösterreichischen Cleri, aufwerfen will. Wenn er inzwischen von dem Innhalt der geschehenen Vorstellungen so gut unterrichtet

ist,

ist, so kan ihm auch jene standhafte, obschon mit denen huldreichesten Aeusserungen gegen Hochermeldten Herrn Cardinalen begleitete Antwort nicht verborgen geblieben seyn, welche Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, durch ein unterm 17ten Octobris 1766. erlassenes Handschreiben, ertheilet haben. Er wird darinn die Widerlegung der jenseitigen Gründe, und zugleich die Ursachen finden, weshalb die geschehene Vorschläge nicht angenommen werden mögen. Ueberhaupt kan eine ewige Loskaufung von der Steuerschuldigkeit, zum Nachtheil der übrigen Mitbürger, auf keine Weise statt finden, und ein dergleichen Vertrag würde seiner Natur nach offenbar ungültig sey.

In wie weit etwa andere hohe und löbliche Herren Mitstände, in Ansehung der Steuern, durch Reichsgesetze, Verträge, oder sonsten, eingeschränket seyn dürften, wollen Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät auf sich beruhen lassen; genug ist, daß Höchst-Denenselben in Dero Erzherzogthum Oesterreich, und dessen einverleibten Landen, wie bereits gemeldet worden, nichts die Hände bindet.

Alles, was der Verfasser von den alten Leopoldinischen Concordaten, und der darüber im Jahr 1756. erflossenen allerhöchsten Resolution vorbringet, könnte unbeantwor-

tet bleiben, da, nach seinem eigenen Anführen, solche bloß den Vorderösterreichischen Clerum betreffen, hier aber es um die Beschwerden des Schwäbischen Reichsprälaten-Collegii zu thun ist. Man will inzwischen auch diesen Einwurf kürzlich abfertigen.

Unter die wesentliche Majestäts-Rechte gehören vorzüglich das **Oberstrichterl. Amt**, und das **Besteurungs-Recht**, oder die Gewalt, sämmtliche Glieder des Staats zur Mittragung der gemeinsamen Bürden anzuhalten. Der Regent kan demnach in weltlichen Dingen, nicht nur die Layen, sondern auch die Clerisey, als welche ebenfalls einen Theil der bürgerlichen Gesellschaft ausmachet, vor seine Gerichtshöfe ziehen, und von ihr Steuern und Gaben fordern, ohne hierzu der geistlichen Obern Einwilligung, oder besondere Verträge, nöthig zu haben. Vielmehr sind die hier und da bestehende so genannte Concordata, wodurch der Clerisey gewisse Befreyungen, in Ansehung der Gerichtbarkeit und Steuern, eingeraumet werden, ihrer Natur nach als wahre Privilegien anzusehen, welche der Landesfürst, bey verspürendem Mißbrauch, oder, wenn die Umstände des Staats, aus Ursachen des allgemeinen Wohls, es sonsten erfordern, zu allen Zeiten wieder aufheben kan.

Siehet man nun insonderheit die im Jahr 1629. zwischen weyl. Erzherzogen Leopold, Tyrolischer Linie, und Bischofen Johannes zu Costanz, errichtete Concordata ein, so gehöret eigentlich nur der dritte Artikel derselben hieher. In diesem wird die Pflicht der Geistlichkeit, zu allgemeinen Nöthen das ihrige beyzutragen, als eine unstreitige Sache vorausgesetzet, jedoch die Bestimmung des Quanti in solche Schwierigkeiten verwickelt, welche einen endlichen Schluß fast ganz unmöglich machen.

Aus dieser Ursach, nicht aber, weil ein abgetheilter Erzherzog der Tyrolischen Seitenlinie die Concordata geschlossen, können solche in Steuersachen keinerdings zur Richtschnur dienen. Und obschon Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät aus besonderer, für des dermaligen Herrn Ordinarii Hochfürstl. Eminenz, hegender gnädigster Neigung, oftermeldte Concordata in verschiedenen Punkten zu bestätigen, und zu erläutern allergnädigst geruhet haben, so ist doch der dritte Artikel, wegen der in Besteurung der Geistlichkeit zu beobachtenden Modalität, hiervon ausgenommen geblieben.

Ueberhaupt sind die mit den Ordinariaten, in Ansehung ihres Oesterreichischen Kirchensprengels, vorfallende Anstößigkei-

ten, oder treffende Einverständnisse, ein Internum des Staats, in welches sich einzumischen- gewiß keiner der Hohen und Löbl. Herren Mitstände begehret.

Das *Jus Advocatiæ*, oder Schutz- und Schirmrecht, welches dem Durchleuchtigsten Erzhaus über einige Reichsstifter zustehet, erstrecket sich auf sämmtliche, auch **unmittelbare Güter** derselben, und hat mit dem **Landesfürstlichen Schutz**, welchen sie Reichsstifter, als zugleich Besitzer **Landsäßiger Gülten**, geniessen, nicht den mindesten Zusammenhang. Bekannt ist auch, daß das Recht der Schirmvögte ehemalen in einem viel weitern Umfang ausgeübet worden, und daß die Stifter erst nach und nach, theils durch Verträge, theils auf andere Weise, sich in mehrere Freyheit gesetzet. Man könnte solches gar leicht mit Beyspielen erläutern, allein es sind Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät ohnehin weit davon entfernet, die wegen sothaner Schirmgerechtigkeit bestehende Verträge brechen zu wollen.

Eine offenbare Unwahrheit ist es demnach, wenn der Verfasser sich nicht scheuet zu behaupten, als verwerfe man alle Verträge, und zwar aus der Ursach, weil kein Regent seinen Nachfolger binden könne; mit dem bedenklichen Zusatz, daß auf diese

Art

Art niemand, bey einer mit Oesterreich schliessenden Handlung, seine Sicherheit finde.

Das Durchleuchtigste Erzhaus hat reichskündigermaßen dergleichen Grundsätze jederzeit verabscheuet, und es haben insonderheit Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, von Dero Gerechtigkeitsliebe, vor den Augen der ganzen Welt, allzuüberzeugende Proben gegeben, als daß des Verfassers verwegenes Anführen den mindesten widrigen Eindruck zu machen vermögend wäre.

Ueberhaupt verdienen dergleichen unbestimmte Einwürfe, ohne Beyfügung, mit wem, worüber, und unter welchen Umständen, die angebliche Verträge geschlossen worden, keine Beantwortung. Sind es wirkliche **Schirm-Verträge**, so haben solche mit der Landessteuer keinen Zusammenhang. Wollen aber hierunter etwa ein oder andere, denen Stiftern, wegen ihrer **Landsäßigen Besitzungen**, von den vormaligen Landesfürsten ertheilte **Befreyungen** verstanden werden, so lassen sich diese um so weniger auf die jetzo einführende Dominical-Steuer auslegen, als damals unmöglich vorherzusehen war, daß nach ein oder zweyhundert Jahren, die Umstände des Staats erfordern würden, ebenfalls den Adel, und die Geistlichkeit zu belegen.

In

In diesen vier Absätzen will der Verfasser zeigen, daß einem Vasallen nicht angesonnen werden möge, von seinen Leheneinkünften zu steuren. Er mag gehöret haben, daß von dem Lehens-*Nexu* sich nicht sofort auf die Landsäßigkeit folgern lasse Hieraus ziehet er den unrichtigen Schluß, daß kein Vasall zugleich ein Unterthan seyn, noch demselben, neben seiner Lehenspflicht, eine anderweitige Schuldigkeit obliegen könne.

Man will zugeben, daß die *Investitur*, ausser dem einführenden Lehen-Nexu, im übrigen die Umstände des Lehen Corporis, oder des vorigen Besitzes, nicht ändere, noch denen persönlichen Freyheiten des Vasallen etwas benehme. Der Verfasser wird aber im Gegentheil ebenfalls eingestehen müssen, daß der Lehenherr, durch die ertheilende Investitur, sich seiner anderweitigen Rechte nicht begebe.

Nun werden in die dermalige Steuer-Perequation keine andere Stücke eingezogen, als welche unter unstreitiger Oesterreichischer Landeshoheit liegen, und gründen Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät höchst Dero Besteurungs-Gerechtsame keinerdings, wie der Verfasser gerne glauben machen wollte, in der Lehens-Oberherrlichkeit, sondern in Ihrer uneingeschränkten Landesfürstlichen Gewalt.

Die Ursachen, warum man in vorigen Zeiten, ungeachtet des schon damals, wie jetzo, gehabten Besteurungrechts, nebst der Geistlichkeit, auch die Adeliche Vasallen frey gelassen, und nur in Kriegszeiten, statt des persönlichen Auffitzes, die Lehen-Terz, Quart und Quint abgefordert, sind oben angezeiget worden. Dermalen gestatten solches die Umstände des Staats nicht länger.

Dahingegen haben Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät erkläret, von jenen Vasallen, welche künftig die Landessteuer entrichten, bey einem etwa ausbrechenden Krieg, keine Lehendienste, folglich eben so wenig deren Vergütung in Geld, anbegehren zu wollen.

Was übrigens der Verfasser von Feudis oblatis, propter bene merita concessis, vel emtitiis, anführet, gehöret alles nicht hieher, da die Steuer von dem Besitzer eines landsäßigen Guts, nicht qua Vasallo, sondern qua Subdito, entrichtet wird, und müßten, wenn der Titulus onerosus acquisitionis jemanden von seiner Steuerschuldigkeit befreyen könnte, fast alle, auch Bürger- und Bauer-Güter unbelegt bleiben, da die meiste auf diese Art erworben worden. Inzwischen kann man nicht unbemerkt lassen, daß der Verfasser schwerlich von denen in die dermalige Steuer-Peræquation einziehenden lehenbaren Herrschaften und Gülten, die vorgebliche Quali-

tatem

tatem oblatitiam darzuthun im Stand seyn dürfte.

Das durchleuchtigste Erzhaus hat allerdings gegen die benannte Hochstifter, als solche in vorigen Zeiten, wegen ihrer in den Oesterreichischen Erblanden besitzenden Herrschaften und Güter, sich der Landesanlagen entschütten wollen, unter andern auch die mehrfältige Actus possessorios angezogen, jedoch eine Besteurungs-Gerechtsame keineswegs darauf allein, sondern hauptsächlich auf die **Landsäßigkeit** gegründet. Diese gibt, auch bey dermaliger Vorderösterreichischer Steuer-Peræquation, Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät die vollkommenste Befugniß, neben dem Rusticali, zugleich das bisher, wegen nicht so hoch gestiegen gewesener Staatserfordernissen, freygelassene Dominicale pro futuro zu belegen. Ohne daß es hierzu einiger Actuum possessoriorum brauchet, da, in Ansehung der aus dem Weesen des Staats herfliessenden Schuldigkeiten, keine Verjährung statt finden kann, sondern diese nicht eher, noch anders, als mit gänzlicher Trennung des Nexus subdititii, aufhören.

Wenn Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majest. in eines andern Reichsstands Gebiet Güter besässen, und davon die allgemeine Abgaben zu entrichten sich weigerten, der Landesherr aber mehrere Beyspiele anführen könnte, wo eben diese Güter gesteuret hätten:

ten: so würden allerhöchst Dieselben den von dem Verfasser machenden Schluß gegen Sich gelten lassen müssen.

Allein dieser Fall ist hier nicht vorhanden, wohl aber befinden sich jene hohe, und löbliche Herren Stände, für welche der Verfasser schreibt ganz in den nämlichen Umständen, wie vormalen Bamberg, Salzburg, und die übrigen von ihm angezogene Fürstliche Hochstifter.

Man erwartet, daß der Verfasser einen Vertrag aufzeige, wodurch Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majest. oder Dero Vorfahrer an der Regierung, sich wegen Belegung des Dominicalis die Hände gebunden hätten. Ist etwa in Betreff der Steuren irgendswo ein Punkt eingeflossen, so hat solcher entweder das Jus Collectandi selbst zum Gegenstande gehabt, oder es war die Frage; ob ein Grund zu dem damals allein steuerbaren Rusticali gehöre?

Das an die Deputirten des Ehingischen Ständischen Corporis erlassene Decret beziehet sich auf den ersten Fall, wenn nämlich in einem Distrikt das Jus Collectandi mit dem Kreis, oder der Reichsritterschaft, vormals streitig gewesen, und man deswegen schon seit langer Zeit nachgegeben hätte. Warum führet der Verfasser nicht vielmehr eine andere, in eben diesem Decret einkommende Peræquations-Maaßregel an, nämlich,

lich, daß in allen jenen Orten, wo Oesterreich von Alters her die Collectation respectu des *Rusticalis* ausgeübet hat, solche künftig auch auf das *Dominicale* zu erstrecken sey.

Hier redet der Verfasser abermalen von Widersprüchen, die in vorigen Zeiten gegen die Belegung des *Dominicalis* geschehen seyen, und darüber geschlossenen Verträgen, wovon man ihm bereits gesagt hat, und nochmals wiederholet, daß er kein Beyspiel anführen könne. Allerdings stehet es demnach in Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majest. Willkühr, künftig auch jenes Vermögen zu den allgemeinen Staatserfordernissen beyzuziehen, welches bis anhero, gegen die Gleichheit, frey geblieben.

Daß eine Sache zu dem nämlichen Endzweck nicht zweymal zu belegen sey, gründet sich in der natürlichen Billigkeit, und ist eine der ersten Maaßregeln, welche Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bey der dermaligen Vorderösterreichischen Steuer-Peræquation vorgeschrieben haben. Der Verfasser irret sich nur in der Anwendung, aus Mangel eines richtigen Begriffs. Man will ihn also durch ein gebendes Beyspiel besser unterrichten.

Er stelle sich vor, die Ertragniß eines Bauerguts wäre nach dem Peræquations-Calculo, auf zweyhundert fl. angeschlagen, und es hätte der Censit, Erbhold, oder wie man ihn,

ihn nennen will, davon jährlich an seinen Grundherrn 50. fl. abzuführen, so wird diese Abgabe von dem Anschlag abgezogen, und versteuret Besitzer nur 150. fl. Der Grundherr hingegen muß seinen empfangenden Zins ebenfalls fatiren, und zahlet davon die Landesanlagen, nach dem pro Dominicali ausgemessenen minderen Divisore. Mithin steuret ein jeder ins besondere von seinen Einkünften, und die nämliche Summe wird keinerdings zweymal in das Mitleiden gezogen.

Bey einem so gestalteten Contributions-Fuß findet freylich keine willkührliche Steigerung der Zinsen und Ehrschätze, keine Erschwerung der Dienste, noch einige andere Bedrückung des Unterthans statt, sondern es ist solche in allen Kayserl. Königl. Erblanden auf das schärfste verboten. Der Bauer weiß, was er seinem Landesfürsten zu zahlen hat, und wozu er anderer Seits gegen den Grundherrn verpflichtet ist.

Eben dahero mißfällt diese neue Einrichtung jenen so sehr, welche bis anhero gewohnt waren, bey jedem Veränderungsfall die Gaben des unglücklichen Censiten zu erhöhen, und selbigen fast ausser allen Contributions-Stand zu setzen.

Man kan übrigens nicht umhin, hier nochmals ausdrücklich zu wiederholen, daß die neue Steuereinrichtung nur solche Districten betrifft, welche, auch quoad Collectationem, schon seit Jahrhunderten dem Erzherzogthum

Oesterreich einverleibet sind, und aus welchen, weder für den Löbl. Crayß noch für die Reichs-ritterschaft, einige Steuer, zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwand, erhoben werden mag.

Wie schicket sich demnach alles hieher, was der Verfasser von den Collectis Imperii, von dem Jure subcollectandi der Reichsstände, und von ihren, wegen des Unvermögens der Unterthanen, öfters zu Hülfe nehmen müssenden Camerali anführet?

Gegen die, aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft fliessenden Schuldigkeiten, findet keine Verjährung statt, weilen die Quelle derselben immerfort dauret. Wenn dahero auch schon ein Gültenbesitzer nie etwas zu denen allgemeinen Lasten beygetragen hätte, so kan doch eine dergleichen, zum Nachtheil der übrigen Mitbürger genossene Befreyung allezeit aufgehoben werden. Und hat insonderheit ein Erzherzog von Oesterreich, wie die oben ad §. 9. angeführte Stellen der Privilegien zeigen, in Steuersachen ganz freye Hände.

Weder der Religions- noch der Westphälische Friedensschluß gehören hieher, als welche beyde bloß bestimmen, wie die Stände der alten Religion, gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte, und diese gegen jene, sich zu betragen haben. Man will dahero in des Verfassers Auslegung der Stelle des Religions-Friedens §. **alsdann auch denen Ständen der alten** Religion rc. hier nicht einge-

eingehen, ungeachtet sich dabey verschiedenes erinnern liesse. Das Oßnabrückische Instrument Art. 5. §. 45. setzt nichts neues hinzu, sondern bestättiget nur überhaupt jenes, was der Religions-Frieden enthält, und ist ohnehin sattsam bekannt, daß durch den Westphälischen Frieden die Territorial - Gerechtsame der Reichsstände vielmehr erweitert, als eingeschränket worden. Die Kayserl. Wahl-Capitulationen bestättigen allen Reichsständen ihre Rechten, Freyheiten und Privilegien, mithin auch die besondere Vorrechte des Erzhauses.

Da, erst angeführter massen, der Religionsfrieden in gegenwärtige Steuerangelegenheit gar nicht einschlaget, und der Ungrund des, aus der bishero genossenen Befreyung, herleitenden Schlusses, schon mehrmalen gezeiget worden ist, so will man sich mit Beantwortung dieser blossen Wiederholung nicht aufhalten.

Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majest. weltbekannte Gerechtigkeitsliebe ist weit davon entfernet, jemand über die Gebühr beschweren zu lassen.

Eben so wenig werden Höchst-Dieselbe, in Ansehung des Schwäbischen Reichsprälaten-Stands solches gestatten, und sind vielmehr jederzeit bereit, dessen in Vorderösterreich begüterten Mitgliedern, bey allen Gelegenheiten, wo es nur immer ohne Verletzung wesentlicher Landesfürstlicher Gerechtsame geschehen kan, werkthätige Proben

Dero gnädigsten Zuneigung zu geben. Von der Schuldensteuer ist bereits erkläret worden, daß solche die auswärtige nicht betreffe, obschon übrigens diese Abgabe, von dem weltlichen und geistlichen Stand, nach einem gleichen Anschlag entrichtet wird. Die Dominical-Contribution hat ebenfalls bey ein und anderm Stand den nämlichen Divisorem. Und in Ausmessung des geistlichen Erbschaftssteuer-Æquivalents, hat man die bey dem weltlichen Vermögen sich ergebende Veränderungsfälle, nach einer, so viel in dergleichen Dingen nur immer thunlich ist, genauen Berechnung, zum Grund geleget. Mithin kan kein Stand sich beklagen, daß er härter als der andere gehalten werde, und zielen eben die dermalige Einrichtungen dahin ab, zwischen allen Classen der Begüterten, in Tragung der gemeinen Bürden, eine billige Gleichheit einzuführen.

Die nachfolgende vier Absätze, enthalten so viele Unrichtigkeiten, daß alle zu widerlegen eine eigene Abhandlung erforderlich wäre. Gleich anfangs sucht der Verfasser durch den Ausdruck GEOGRAPHICE **in der Landvogtey Schwaben** &c. den unkündigen Leser in den Irrthum zu verleiten, daß alles, was die Reichstände allda besitzen, unmittelbar, und zwar *in*, jedoch nicht *de* Territorio Austriaco sey. Einem Löbl. Schwäbischen Crayß aber will er damit die Meynung beybringen, als gedenke

man

man auch die unmittelbare Güter und Gefälle zu belegen. Ein und anderes ist falsch, und dem Verfasser das Gegentheil gar wohl bekannt; allein es war seinen Absichten nicht gemäß, eine klare und verständliche Sprache zu führen. Was er hier neuerdings von den Schirmfrüchten, und Schirmgeldern einmischet, ist schon oben abgefertiget und gezeiget worden, daß sothane, auf besondere Verträge sich gründende Entrichtungen, mit der Landessteuer keinen Zusammenhang haben.

Bey einer genauen Untersuchung würde es sich zeigen, daß die vorgebliche Privilegia, und Mandata pœnalia weder das Durchleuchtigste Erzhaus berühren können, noch mit dem dermaligen Gegenstand einen Zusammenhang haben.

Es ist zwar die Landvogtey Schwaben, wie der Verfasser aus dem, ihm wohl bekannten Werk des Wegelins, Parte prima Sect. 5. Parte 2da Num. 50. & sequentibus, hätte ersehen können, schon früher an Oesterreich gekommen. Man will sich aber weder hierbey, noch mit Widerlegung der ebenfalls in vielen Stücken unrichtigen Wegelinischen Erzählung aufhalten, und in seiner Maaß zugeben, daß das Durchleuchtigste Erzhaus, durch die Verpfändung, eben dieselbe Gerechtsame erlanget, welche den vormaligen Besitzern zugestanden. Der Verfasser wird aber auch, mit seinem Wegelin, bekennen müssen, daß wenigstens die Kayserl. Dominical - Di-

stricten, welche die eigentliche, in engerm Verstand sogenannte Landvogtey ausmachen, mit allen Obrigkeiten und Herrlichkeiten, auf höchst besagtes Erzhaus gediehen. Und hat man nicht in die Frage einzugehen, in wie weit ein oder anderer ehemaliger Besitzer, insonderheit das Jus collectandi ausgeübt haben möchte. Da in Steuersachen sich von dem dreyzehnten, und vierzehnten Jahrhundert, keinerdings auf jetzige Zeiten, noch weniger auf das, auch hierinn von Altersher mit besondern Vorrechten begabte Erzhaus, ein Schluß ziehen läßt.

Es ist ein sehr unrichtiger Satz, daß die Benutzung einer Pfandschaft die Zinsen des hergeschossenen Capitals nicht übersteigen könne. Wenn man sämmtliche Reichspfandschaften durchgehen wollte, würde bey allen sich zeigen, daß sie ein weit mehreres abwerfen. Solches ist eine natürliche Folge der geschehenen Verbesserungen, vornehmlich aber des, wegen der vermehrten Geldmaße, und anderer Seits verminderten innerlichen Werths der Münzen, so hoch gestiegenen Preises aller Feilschaften. Nach des Verfassers Meynung sind 13200. Rhn. Gulden, vor 300. Jahren eben das gewesen, was sie Anno 1767. sind. Allein er betrachtet nicht, daß damals nur 8. Rheinische Gulden auf die feine Mark gegangen. Mit denen im Jahr 1625. zugewachsenen 3100. fl. hat es eine gleiche Beschaffenheit, und auch die Anno

1548

1548. neuerlich auf die drey Landvogteyen Hagenau, Ortenau, und Schwaben versicherte 197480. fl. wovon dermalen noch die Halbscheid, und nicht ein Drittel, auf der Landvogtey Schwaben haftet, sind nach dem nämlichen Fuß zu rechnen, weil erst bey der Reichsversammlung zu Augspurg de Anno 1551. eine höhere Ausmünzung der Mark Silber beschlossen worden. Wenn aber auch alles, was der Verfasser von dem geringen Pfandschilling, und von denen Einkünften der Landvogtey, mit einer recht lächerlichen Uebertreibung der letzteren, anführet, seine Richtigkeit hätte, würde solches nichts zur Sache thun.

Ohne Zweifel wird der Verfasser auch für das Durchleuchtigste Erzhaus gelten lassen, was der Westphälische Friedensschluß Art. 5. §. 26. und die Kayserl. Wahl-Capitulation Art. X. §. 4. festsetzet, daß nämlich Churfürsten, Fürsten, und Stände bey ihren Reichspfandschaften geschützet, und ruhig belassen werden sollen. Anderer Seits ist es eine bekannte Sache, daß jener Theil des Landvogteylichen Districts, über welchen Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, ohne jemands Widerspruch, die Landeshoheit und Collectation zustehet, und wovon hier allein die Frage ist, schon zur Zeit der Einrichtung der Craysen, mit den Steuren, und aller anderer Abhängigkeit, zu den übrigen Oesterreichischen Erblanden geschlagen gewesen. Gleichwie solches

das Durchleuchtigste Erzhaus, kraft seiner Privilegien, unstreitig thun können, und dadurch Niemand etwas entzogen hat. Es wird dahero die Landvogtey Schwaben, ungeachtet selbige, nach der jenseitigen Redensart, Geographice im Schwäbischen Crayß liegt, so lang ein Theil der Oesterreichischen Erblande bleiben, bis die anderweitige Vergleichung, wegen sämmtlicher Reichspfandschaften, zwischen Kayserl. Majestät und den Reichsständen zu Stand kommt.

Das Heil. Röm. Reich hat zu keiner Zeit aus dem Ducatu Austriæ, oder aus dessen einverleibten Landen, einige Steuer beziehen können. Man widerspricht dahero dem Verfasser schlechterdings, daß die von einigen Reichsständen in Vorderösterreich besitzende, ohnehin gröstentheils erst in späteren Zeiten angekaufte Güter und Gefälle, jemalen zu dem Crayß steuerbar gewesen, und beweisen die von ihm anführende Reichstagsabschiede vielmehr das Gegentheil.

Auf dem Reichstag de Anno 1530. erklärte zwar König Ferdinand, daß er Fürsten und Stände, von ihren Herrschaften, Flecken, Gülten, Gütern und Unterthanen in Oesterreichischen Landen gelegen, neben der Türkenhülfe, sonsten mit keinen andern Anlagen beschweren lassen wolle. Allein es zeiget der wörtliche Innhalt des Abschieds §. 131. daß solches aus ganz freyem Willen, und ohne einiger Schuldigkeit geschehen, per Formalia:

„Dar-

„Darauf haben wir mit unsern Bru-„der so viel gehandlet, daß seine Liebde, für „sich, und ihre Landschaften der Oesterreichi-„schen Lande, Uns, und gemeinen Ständen „gutwillig bewilligt, zugesagt, und ver-„sprochen hat ꝛc.

Und es wurde am Ende des Articuls ausdrücklich beygesetzet: „doch solle solches „seiner Liebden, auch den gemelten Für-„sten und Ständen, nach Ausgang sol-„cher Türkenhülfe, zu allen Zeiten, an ih-„ren Rechten Freyheiten, und Gerech-„tigkeiten unvergrifen seyn.

Ueberhaupt hat König Ferdinand, in Ansehung sothaner ihm gegen den Erbfeind geleisteten Hülfe, verschiedenes aus Gefälligkeit gethan, wozu er kundbarer Dingen nicht verbunden gewesen, und zum Beyspiel auch in Ansehung seiner Erblanden, sich der, wegen des Verkaufs der geistlichen Kleinodien, und unbeweglichen Güter, erhaltenen päbstlichen Bulle begeben, imgleichen eines jeden Stands Münzen in seinen Landen annehmen lassen, ohne daß von damaligen besondern Umständen sich auf andere Fälle ein Schluß ziehen läßt.

In dem Regenspurger Reichstagsabschied de Anno 1541. §. 52. bewilligte König Ferdinand ebenfalls, die in Ober- und Niederösterreichischen Landen begüterte Stände, gnädiglich zu entheben, und Fürsehung zu thun, daß sie mit keiner zweyfachen Hülfe wider den Türken beschwäret würden.

Welches wiederum eine blosse Gefälligkeit war, und hierdurch ihre sonsten bestehende Steuerschuldigkeit keinerdings aufheben wurde.

Auf dem Reichstag zu Nürnberg de Anno 1543. laut Abschieds §. 26. baten die in denen Oesterreichischen Landen begüterte Reichsstände abermalen, **sie der Anlagen allda zu überheben.**

Worauf König Ferdinand erklärte, sich dieser Bewilligung dermassen vergleichen zu wollen, daß selbige sich nicht zu beschweren haben würden. In dem Speyrischen Reichsabschied de Anno 1544. §. 68. wurde das Gegentheil beliebet, nämlich daß die Stände, und sonderbare Personen, ausserhalb der Erblanden gesessen, deren Güter und Einkommens halber, die sie in denen Erblanden haben, **allda, und nicht an dem Ort, wo sie wohnhaftig, zu veranlangen seyen.** Immassen die Ursache, weshalb das Erzhaus sonsten, bey dergleichen eilenden Kriegshülfen, um die Freylassung der unter seiner Steuerbarkeit liegenden Güter der Reichsstände, angegangen wurde, eigentlich diese war, weil man zu Beschleunigung des Werks, gemeiniglich einen jeden **von seinen Hab und Gütern, allenthalben gelegen**, an dem Ort, **da er gesessen**, zu belegen pflegte. Die Reichsschlüsse, welche eine dergleichen ausserordentliche Belegungsart festsetzen, fügen aber auch allezeit hinzu, **daß solches jedermann**

an

an seinen Obrigkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten ohnabbrüchig seyn solle.

Es ist demnach nicht abzusehen, was für einen Vortheil sich der Verfasser von Anziehung dieser besondern Fälle versprechen könne, da selbige vielmehr die Regel, nämlich die Steuerschuldigkeit der in denen Oesterreichischen Landen begüterten Reichsstände auf eine unumstößliche Art bevestigen.

In wie weit jene Mitglieder des Schwäbischen Reichsprälaten-Stands, für welche der Verfasser die Feder ergriffen hat, zu denen Crayßanlagen etwas von ihren eigenen Einkünften beyschiessen, und ihre Unterthanen entheben, läßt man an seinen Ort gestellet seyn. Man begehret auch dem Löbl. Crayß seine diesfällige Befugniß keinerdings streitig zu machen. Allein, daß jemand seine in dem Oesterreichischen Crayß, und in Oesterreichischem Territorio, besitzende Gülten und Einkünften, zu einem andern Crayß schlagen, und allda versteuren könne, lauft wider die klare Privilegien des Durchleuchtigsten Erzhauses. Wenn dahero schon wirklich, woran doch sehr zu zweifeln ist, ein oder anderer auswärtiger Gültenbesitzer sich dergleichen unterfangen hätte, so ist solches ein offenbarer Unfug gewesen, der Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät höchsten Gerechtsamen auf keine Weise nachtheilig seyn können. Es hat auch der Löbl. Crays um so weniger einen Steuerabfall zu befürchten, als bekannter

ter maßen die mehreste Reichsstifter, durch ihre rühmlich führende gute Wirthschaft, sich im Stand befinden, von Zeit zu Zeit einzele Corpora und Jura, ja ganze Herrschaften, käuflich an sich zu bringen.

Man hoffet vielmehr diesseits auf das kläreste dargethan zu haben, daß alle, gegen die Belegung des von auswärtigen, unter Oesterreichischer Landeshoheit und Steuerbarkeit, besitzenden Dominicalis, gemachte Einwendungen unstatthaft seyen.

Und wie Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät Dero Orts weit entfernet sind, sich in die innerliche Verfassung eines fremden Gebiets einzumischen, oder jemand in der Ausübung seiner Landesherrlichen Gerechtsamen auf einige Weise Hindernissen zu erregen: Also versehen Höchst-Dieselbe von Dero Herren Mitständen, und dem Löbl. Crayß, sich zuversichtlich eines gleichen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung einiger Staats-Schriften, die von der K.K. Vorder-Ö
sterreichischen Landes-Regierung anverlangte Dominical-Steuer betreffend

Frankfurt u.a. 1768

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1427
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278930-6
VD18 14546299-004